



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

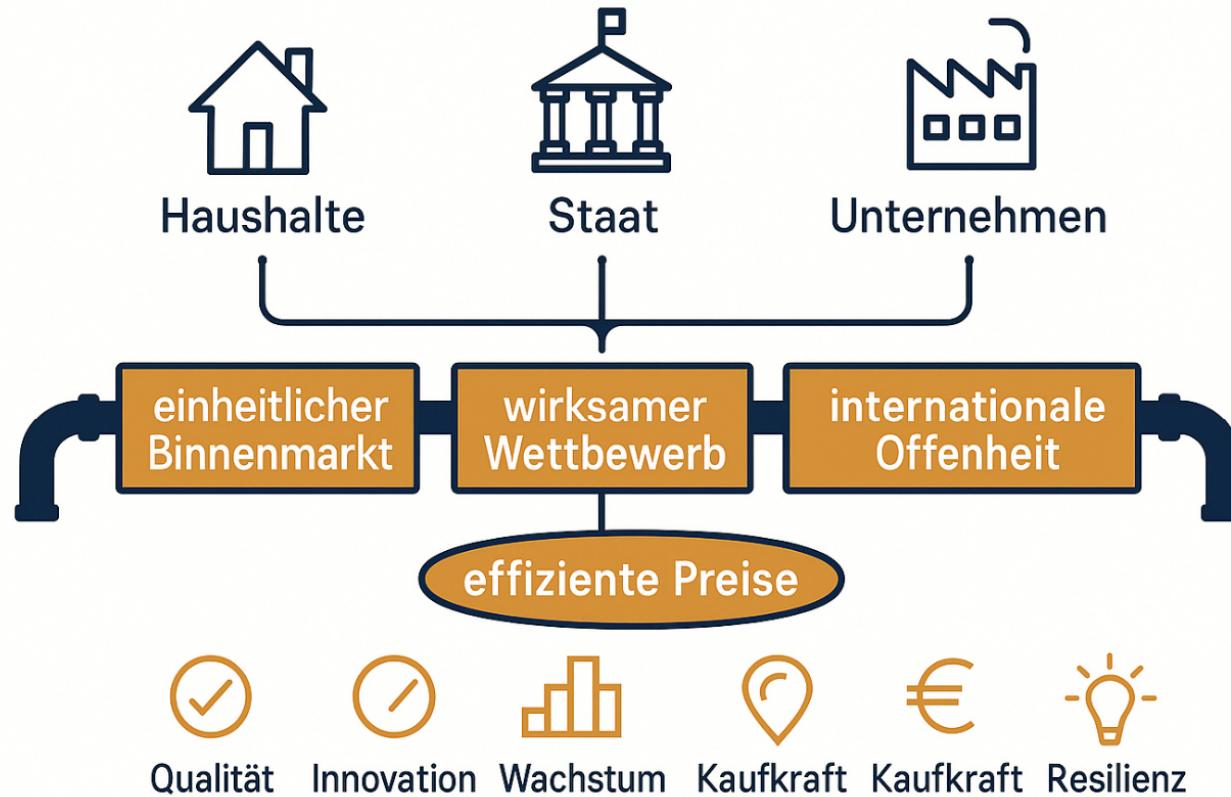
Federal Department of Economic Affairs,
Education and Research EAER
State Secretariat for Economic Affairs SECO
Growth and Competition Policy

Verlässliche Regeln für freie Märkte: Der Wettbewerb als ordnungspolitisches Leitprinzip

30 Jahre KG, Ronald Indergand, 3. November 2025

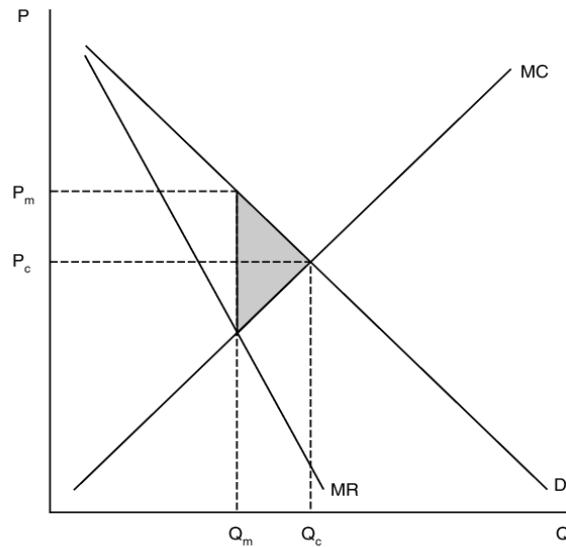


Wettbewerb ist Infrastruktur

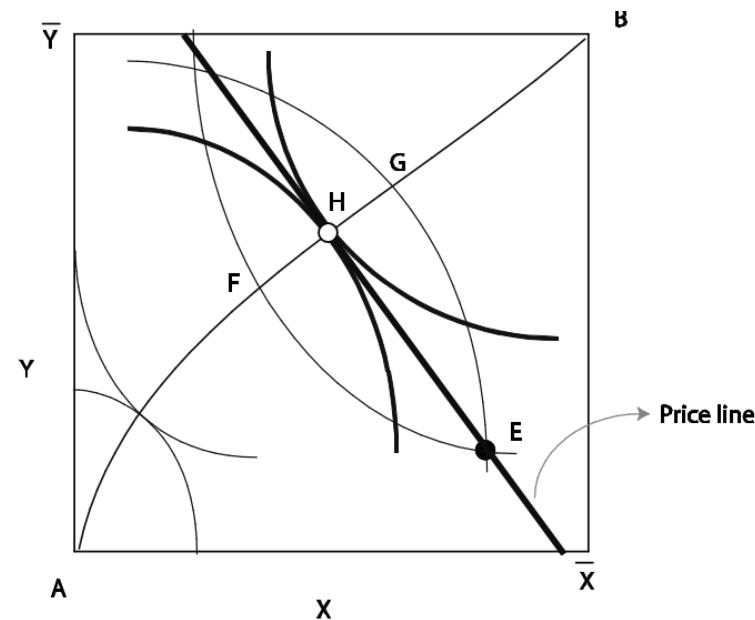




Wettbewerb sorgt für Effizienz



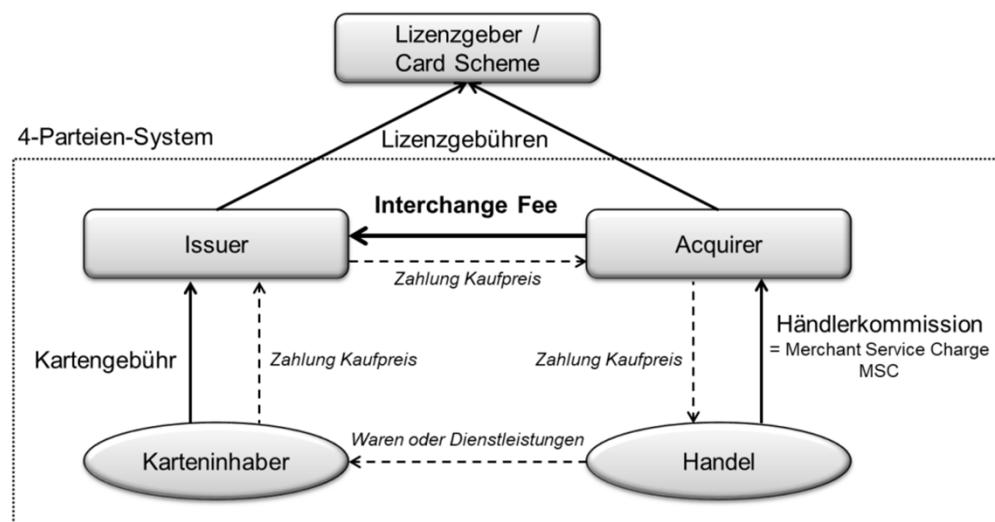
Dead Weight Loss



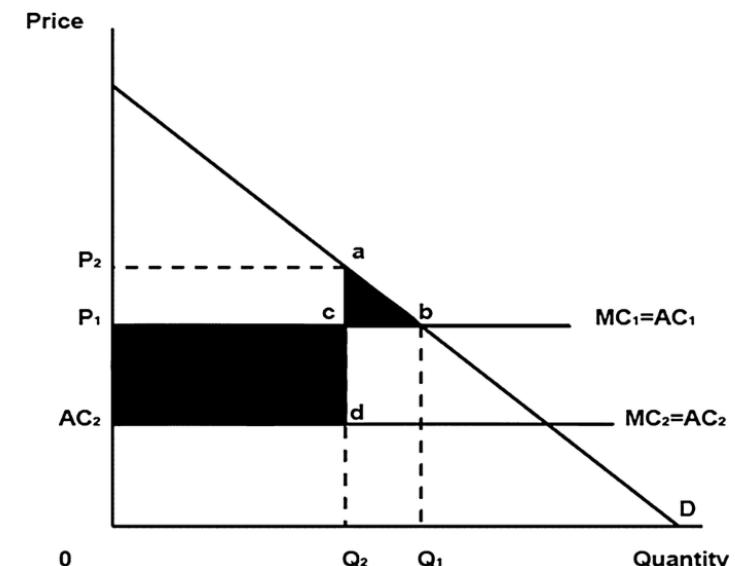
Erster Hauptsatz der
Wohlfahrtsökonomik



Märkte sind unterschiedlich – so auch der Wettbewerb



Zweiseitige Märkte



Williamson Trade off



Wettbewerbspolitische Grundsätze



KG
Wirksamer Wettbewerb

BGBM
Offener Binnenmarkt

Staat und Wettbewerb
Wettbewerbsneutralität

u.v.m



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Economic Affairs,
Education and Research EAER
State Secretariat for Economic Affairs SECO
Growth and Competition Policy

Happy Birthday!

30 Jahre Kartellrecht Schweiz – eine politische Perspektive

*Ein willkürlicher Rück- und Ausblick aus parlamentarischer Sicht:
Ordnungspolitik im Spannungsfeld von Wissenschaft und Stammtisch*

Beat Walti

Nationalrat (FDP ZH), Mitglied WAK-N

Es gilt das gesprochene Wort

30 Jahre, ein gemeinsamer Auftrag

- 1995: Inkrafttreten des revidierten Kartellgesetzes
- **Kartellrecht als dynamisches Abbild von Markt, Verantwortung und Freiheit (Wertewandel)**
- "Stakeholder": Gemeinsame Aufgabe von Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik
- Parlament als Brückenbauer zwischen Ökonomie, Recht und Praxis

30 Jahre Entwicklung – ein lernendes System

- 1990er: Einführung moderner Kartellkontrolle
- 2000er: Missbrauchsaufsicht, internationale Orientierung – Konsolidierung
- 2010er: Digitaler Wettbewerb, neue Kooperationsformen – Differenzierung
- Mitte 2020er: Wirkungsprinzip statt Formprinzip – Reifung

- **Rechtsetzung + Rechtsanwendung bilden ein lernendes System (Rechtsentwicklung)**
- Parlament hat Verantwortung, dieses (auch im Rahmen der laufenden Revision) zu evaluieren

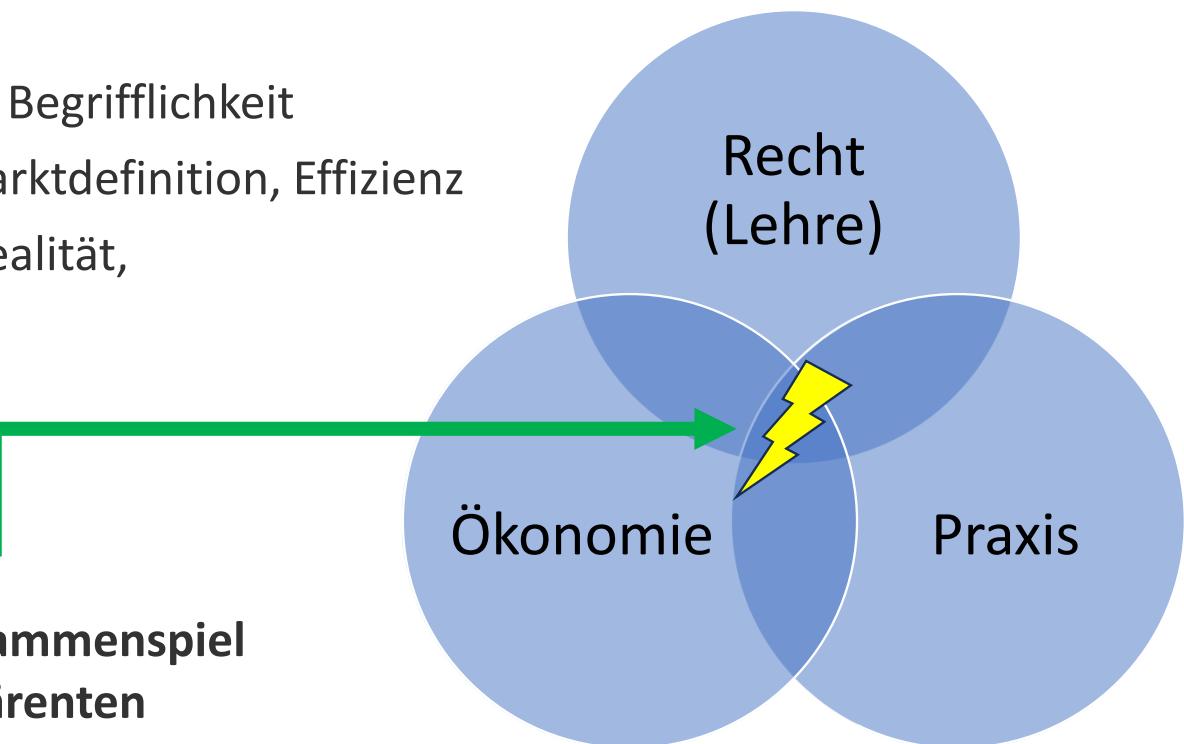
Politik – in der Schnittmenge dreier Welten...

- **Recht / Lehre:** Systematik, Präzision, Begrifflichkeit
- **Ökonomie:** Wettbewerbstheorie, Marktdefinition, Effizienz
- **Praxis:** Vollzug, unternehmerische Realität, Gerichts- und Verwaltungspraxis



Gesetzgeber muss **komplexes Zusammenspiel** dieser Perspektiven zu einem **kohärenten Ordnungsrahmen** verschmelzen

Es gilt das gesprochene Wort



Praxis konkret – wenn Kartellrecht auf Alltag trifft

- "**Tiefbau-Kartell**" in Graubünden: Emotion, Vertrauensverlust, gesellschaftliche Erschütterung
- "**Fall Stöckli**": Traditionssunternehmen auf der Anklagebank der WEKO – hohe Symbolwirkung

➤ Kartellrecht berührt Vertrauen, Identität und Legitimität; sensibilisiert und mobilisiert (Gesellschaft als Stakeholder)

➤ Gesetzgeber

- zieht Lehren aus Erfahrung, verarbeitet "Resonanz"
- darf (sollte...) sich dabei aber nicht von Emotionen leiten lassen, aber...
- wertet (mit /ohne Interessenleitung)

Der Gesetzgeber – Systematik, Verantwortung, Legitimation

- Parlament als **Gestalter** der normativen Ordnung, nicht nur **Vermittler**
- Aufgaben: Systematik, Verantwortung, Berechenbarkeit und Legitimation (s. Eingriffe)
- "Autorisiert" Fachkompetenz der Verwaltung/Behörde durch demokratische Legitimation
- Entscheidet über normative Bedeutung von Expertise

«*Das Parlament (resp. der Souverän) muss entscheiden, was im Lichte des Gesamtinteresses gelten soll.*»

Das Dilemma der Autoritäten – Vertrauen und Verantwortung

- **Vertrauen in Fachautoritäten** ist notwendig, und setzt Bewusstsein für **Verantwortung** voraus (technische Materie)
- Behörden müssen **objektives, vollständiges Bild** gewährleisten
- Sicht Parlament: Vertrauen als Grundlage für **konstruktiven Diskurs** (prüfen, nicht bloss übernehmen)

«Vertrauen in (Fach-)Autoritäten bedingt kontinuierliche Rechtfertigung durch Offenheit und Dialog.»

Ausblick – Wettbewerb im Zeitalter von Plattformen und KI

- Digitale Märkte und Datenökonomie verändern die Logik des Wettbewerbs
- Algorithmen und Plattformen schaffen **neue Machtformen** und **beschleunigen Veränderung** (neue Fragestellungen)

➤ Wettbewerbsrecht muss **lernfähig** gestaltet sein – **Evaluation, Evidenz, Dialog**

«Der Wettbewerb von morgen baut auf dieselben Werte wie der von heute – die Werkzeuge zu seinem Schutz müssen entsprechend zukunftsbeständig ausgestaltet sein»

Schluss – Ein Gesetz für die nächsten Jahrzehnte

- Ziel: Stabil, legitim, flexibel
- Kartellrecht muss im Rhythmus der Wirtschaft atmen
- Ausgleich zwischen Freiheit, Fairplay und Vertrauen (in Nutzen des Wettbewerbs)
- Stärke der Schweiz: Zusammenspiel von Parlament, Verwaltung, Gerichten und Erfahrung aus der Praxis

«Wettbewerb braucht Regeln – mit Konsequenz und Augenmaß.»

Danke

– und "Happy Birthday KG"!

30 Jahre Kartellgesetz



Erich Herzog
3. November 2025

Rückblick – die Geburt des modernen Kartellgesetzes (1995)

Revision des KG als Teil des **Revitalisierungsprogramms** für die Schweizer Wirtschaft

- 1992: NEIN zum EWR-Beitritt
- Kartellgesetz und Binnenmarktgesetz zur Intensivierung des Wettbewerbs

→ Kartellgesetz zur Überwindung einer für Wirtschaft und Standort **klar schädlichen Kartellwirtschaft**.



Rückblick – die Geburt des modernen Kartellgesetzes (1995)

- Klarere Umschreibung der wettbewerbswidrigen Sachverhalte
- **Wirksamer Wettbewerb** als Leitbild des Kartellrechts
→ **Institutionenschutz** rückt in den Vordergrund
- Einführung der **Fusionskontrolle**
- Schaffung der **WEKO** als effektivere Nachfolgerin der Kartellkommission



Die Pubertät des Kartellgesetzes

- 2003: Einführung der **direkten Sanktionen**: Anforderungen an die Entscheide steigen – **institutioneller Rahmen bleibt unverändert**
- 2014: Scheitern der **Revision** (u.a. Teilkartellverbot)
- «**Rebellische Phase**»:
 - **Gaba (2016)**: Abreden gem. Art. 5 Abs. 4 gelten als erheblich, unabhängig von quantitativen Kriterien (Marktanteilen)
 - **SIX/DCC (2022)**: Abstrakte Gefährdung des Wettbewerbs genügt
- Ökonomische Kritik am Formalismus
- **Vertrauensverlust** der Wirtschaft



Zeit für das erwachsene Kartellgesetz

Laufende Teilrevision als Chance

- Heutige Praxis der «Kernbeschränkung» geht zu weit
- Wirkungsanalyse muss im Zentrum stehen; «Abkürzungen» sind aufgrund der Eingriffsintensität aus Sicht der Wirtschaft problematisch
- Grosse Kollateralschäden der vermeintlichen Rechtssicherheit
- Institutionenschutz als Kernanliegen des Kartellgesetzes



Zeit für das erwachsene Kartellgesetz

Institutionenreform: Scharfe Waffen brauchen
rechtsstaatliche Einbettung

- **Beschleunigung der Verfahren:** durch Spezialisierung; nicht durch rechtsstaatliche Kompromisse
- **Bessere Trennung von Untersuchung und Entscheid**
- Verbesserung der **Verfahrensrechte**
- Erhöhung der **Transparenz**



Fazit: Erwartungen an ein modernes Kartellgesetz

- Keine Rückkehr zur **Kartellwirtschaft**: ein *durchsetzungsstarkes* Wettbewerbsrecht bleibt zentral.
- Mehr **ökonomisches Feingefühl**: Rechtssicherheit ist kein Argument für Verbote, die dem Wettbewerb nicht nützen.
- **Praxis der «Kernbeschränkungen» nachjustieren**: Teilrevision als Chance für mehr Augenmass.
- **Starke Eingriffsrechte verlangen starke Institutionen**: Rechtsstaatliche Verfahren mit klarer und getrennter Verantwortung.
- **Effizienz statt Kompromisse**: Schnellere Verfahren durch Spezialisierung – ohne Abstriche bei der Rechtsstaatlichkeit.

So viel Kartellrecht wie nötig – so wenig wie möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Schweiz

Telefon +41 44 421 35 35
info@economiesuisse.ch
<http://www.economiesuisse.ch>

Bern
economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Theaterplatz 7
3011 Bern
Schweiz

Telefon +41 31 311 62 96
berneconomiesuisse.ch

Genf
economiesuisse
Fédération des entreprises suisses
Rue du Général-Dufour 20
Case postale
1211 Genf
Schweiz

Telefon +41 22 786 66 81
geneve@economiesuisse.ch
<http://www.economiesuisse.ch/fr>

Lugano
economiesuisse
Federazione delle imprese svizzere
Via Giacomo Luvini 4
Casella postale 1348
6900 Lugano
Schweiz

Telefon +41 91 922 82 12
lugano@economiesuisse.ch
<http://www.economiesuisse.ch/it>



Kartellrecht in der Schweiz - 30 Jahre, Perspektiven

Die Sicht eines Kartellrechtsanwalts



Liebes Kartellgesetz, liebes Geburtstagskind

Ich gratuliere Dir herzlich zu Deinem 30-jährigen Bestehen. Der Umstand, dass so viele hochkarätige Gäste aus Verwaltung, Politik, Gerichtsbarkeit, Wissenschaft und Wirtschaft Deiner Einladung gefolgt sind, zeigt, wie wichtig Du für unser Land bist. Umso mehr freue ich mich, Teil dieser erlauchten Geburtstagsgesellschaft sein und in meiner Rolle als Vertreter der Kartellrechtsanwaltschaft einige Worte an Dich richten zu dürfen.

Deine Vorgeschichte geprägt haben die im Jahr 1874 auf Verfassungsstufe eingeführte Wirtschaftsfreiheit, eine damit einhergehende Welle der Deregulierung und anschliessende Versuche von Unternehmen, meist in Form von Branchenverbänden, planerisch mittels Vereinbarungen in diese Lücke einzuspringen. Ein erster Versuch, diesen kartellistischen Strukturen Grenzen aufzuzeigen, war die in den 1950er Jahren entstandene Boykottrechtsprechung des Bundesgerichts. Im Jahr 1964 erblickte dann mit dem ersten Kartellgesetz, dem KG 1962, deine älteste Schwester das Licht der Welt, gefolgt von Deiner zweiten Schwester, dem KG 1985. Ihr Wesen war noch geprägt von der sog. Saldotheorie, einer Abwägung der gesamtwirtschaftlichen Vor- und Nachteile bei der Überprüfung von wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen.

Du selber wurdest im Jahr 1995 gezeugt und hast im Jahr darauf, genauer am 1. Juli 1996 das Licht der Welt erblickt. Deine DNA ist – anders als noch unter der Ägide Deiner älteren Schwestern – der Schutz effektiven Wettbewerbs, basierend auf der festen Überzeugung, dass Wettbewerb das beste Mittel für eine Sicherstellung und Steigerung der Gesamtwohlfahrt ist.

Wie es für Neugeborene üblich ist, haben Dir zu Beginn noch die Zähne gefehlt. Im Jahr 2003 bzw. 2004 sind Dir dann zusammen mit der Einführung direkter Sanktionen die Milchzähne ausgefallen und richtige Zähne gewachsen. Deine Eltern Nationalrat und Ständerat haben Dir damals die Möglichkeit gegeben, schmerzhafte Geldbussen für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu verhängen. Im Bereich Deiner ersten Säule, den Abreden unter Unternehmen, ist bis heute eine Schweizer Besonderheit, dass nur gewisse, von Deinen Eltern als besonders schädlich erachtete Arten von Abreden mit direkten Geldbussen bedroht sind. Neu zur Kategorie dieser vermeintlich harten Abreden kamen im Jahr 2004 auch gewisse vertikale Abreden. Die Diskussionen damals drehten sich daher vor allem auch um die Frage, was alles eine harte bzw. sanktionswürdige Abrede ist. Dass diese, letzten Endes ökonomische Diskussion nicht im Geringsten an Aktualität verloren hat, zeigt die aktuell laufende Revision.

Gross verändert hast Du Dich, liebes Kartellgesetz, in Deiner äusseren Erscheinung seit der Einführung direkter Sanktionen eigentlich nicht mehr. In den Jahren 2012 – 2014 wurde schon einmal versucht, Dich einer grösseren Operation zu unterziehen. Deine Eltern im Parlament waren sich da aber nicht einig, weshalb man damals auf den Eingriff verzichtet hat. Erwähnenswert ist – was sichtbare Änderungen Deines Äusseren anbelangt – danach eigentlich nur noch die Einführung des Konzepts der relativen Marktmacht im Jahr 2022. Dies war auch eine Reaktion auf die Diskussion rund um die Hochpreisinsel Schweiz, in welcher Du – nicht zum Gefallen aller – etwas in den Fokus geraten bist. Mit der Einführung der relativen Marktmacht scheinst Du auch Dein Wesen etwas verändert zu haben, indem zumindest auf den ersten Blick neben dem in Deinen Genen angelegten Schutz des Instituts Wettbewerb auch derjenige einzelner Unternehmen getreten ist.

Meinen Blick möchte ich aber nicht nur auf Dich und Deine unmittelbare Familie richten. Genauso wichtig scheint mir Deine weitere Verwandtschaft. Ein heute hier ebenfalls anwesender gemeinsamer Bekannter und Freund aus der Kartellrechtskommune hat vor Kurzem folgendes geschrieben:

"Das Kartellrecht ist kein isoliertes Rechtsgebiet. Es bildet vielmehr einen zentralen Bestandteil eines komplexen Geflechts von Normen und Prinzipien, die darauf abzielen, den Wettbewerb als Grundpfeiler einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung zu schützen – vor Eingriffen sowohl privater als auch staatlicher Akteure."¹

Du bist als Hüterin eines effektiven und fairen Wettbewerbs also nicht allein. Insbesondere Du und Deine Cousine Vergaberecht pflegen eine innige und von gegenseitiger Wertschätzung geprägte Beziehung: Dein Ziel ist es, die Beschränkung bestehenden Wettbewerbs zu verhindern, während Cousine Vergaberecht Wettbewerb zu schaffen versucht, wo es mangels intrinsischen Anreizes der öffentlichen Hand keinen Wettbewerb gibt.

Neben dem Parlament haben auch Deine Pflegeeltern Sekretariat WEKO und WEKO sowie deren Aufsichtsbehörden Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht (man ist geneigt sie Deine KESB zu nennen) sich während Deiner Jugend an Deiner Identitätsfindung beteiligt. Wegweisend war der uns allen bekannte Fall in Sachen Gaba/Gebro, auch Elmexfall genannt. Du siehst, es geht schon wieder um Deine Zähne, die mit diesem Entscheid allerdings nicht nur geputzt, sondern auch geschärft wurden. Das Bundesgericht hat damals nämlich entschieden, dass harte horizontale und vertikale Abreden gemäss den Absätzen 3 und 4 von Artikel 5 – weitgehend unabhängig von einer weiteren Überprüfung von deren Auswirkungen auf den Wettbewerb – unzulässig und damit sanktionierbar sind. Dies vorbehältlich einer wirtschaftlichen Effizienzrechtfertigung, von deren Vorliegen Deine Pflegeeltern und die Beschwerdeinstanzen erfahrungsgemäss allerdings nur sehr schwer zu überzeugen sind.

Der Elmexentscheid, bei dem es um das Thema absoluter Gebietsschutz ging, hat viele Diskussionen ausgelöst, die Dich und uns alle bis heute beschäftigen. Die Debatte zur laufenden Revision rund um das Thema Erheblichkeitsprüfung hat uns dies vor Augen geführt. Dabei sollten Du, liebes Kartellgesetz, und wir alle bedenken, dass wir die Diskussion darüber, ob eine Abrede den Vermutungstatbeständen von Artikel 5 zuzuordnen ist, vor allem deshalb führen, weil Deine DNA unsere Welt in direkt sanktionsbedrohte und andere Abreden aufteilt. Die ökonomisch wirklich relevante Diskussion sollte aber sein, welches Schädigungspotential eine bestimmte Abredeart hat. Und das Ergebnis dieser Diskussion sollte dann ausschlaggebend sein, ob und wieviel Nachweis von Erheblichkeit der Wettbewerbsbeschränkung es auf der anschliessenden Prüfstufe überhaupt noch braucht.

Die Tatbestände mutmasslich harter Abreden in den Absätzen 3 und 4 Deines Artikels 5 lassen eine solche Diskussion nicht mehr zu. Diese Kategorien wurden anlässlich Deiner Geburt und im Jahr 2003 definiert und mit einer Schädlichkeitsvermutung bzw. aufgrund von Gaba/Gebro wohl eher schon fast einer Schädlichkeitsfiktion versehen. Eine ökonomisch geprägte Diskussion über das Schädlichkeitspotential müsste daher entweder bei der Frage der Wettbewerbsabrede gemäss Art. 4 Abs. 1 oder dann direkt bei der Erheblichkeit auf der Stufe von Artikel 5 Absatz 1 geführt werden. So sollte auch, sofern er dann das Licht der Welt erblickt, Dein gemäss aktuellem Stand der Debatte im Parlament vorgesehener Absatz 1bis von Artikel 5 zu verstehen sein.

¹ Nicolas Diebold, 30 Jahre Wettbewerbsschutz – Anlass für eine ganzheitliche Betrachtung, SZKW 2025/1, Seite 1.

Dogmatisch korrekt müsste die Schädlichkeitsdiskussion meines Erachtens eigentlich auf der Stufe von Artikel 4 KG geführt werden. Dort wird unterschieden zwischen Abreden, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezeichnen und daher von ihrer Natur her ein wettbewerbsfeindliches Klima schaffen und solchen, die lediglich eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken bzw. das Potential dazu haben. Und bei dieser Frage sollten in Anlehnung an die aktuelle Praxis in der EU nicht nur geprüft werden, ob ein einzelner Wettbewerbsparameter beschränkt wird, sondern im Sinne einer Gesamtschau auch wettbewerbsfördernde Aspekte mitberücksichtigt werden. Dieser Gedanke ist uns auch in der Schweiz nicht ganz fremd. Im Schlussbericht Dauer-Arbeitsgemeinschaften aus dem Jahr 2021 hat das Sekretariat der WEKO progressiv einen Schritt in diese Richtung gemacht, in dem es festgehalten hat, dass eine ARGE unter Umständen auch bereits dann keine Wettbewerbsabrede darstellt, wenn mit der ARGE ein offenkundig wirtschaftlich besseres (in Klammer "vorteilhafteres") Angebot erreicht werden kann. Das ist vergaberechtlicher Jargon und bedeutet letzten Endes, dass auch ein beispielsweise teureres Angebot vorteilhafter sein kann, wenn die Verteuerung durch eine Steigerung in der Qualität übertrroffen wird. In dieselbe Richtung zu denken scheint das Sekretariat der WEKO auch in seiner kürzlich ergangenen Beratung zu Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bereich Sustainable Finance.

Das Thema Auswirkungen bzw. Schädigungspotential einer Verhaltensweise beschäftigt Dich nicht nur in Zusammenhang mit dem Thema Abreden. Auch in den Säulen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und Zusammenschlusskontrolle steht diese Diskussion im Zentrum. Bei der Fusionskontrolle zeichnet sich der weitgehend unumstrittene Wechsel vom "Dominance plus"-Test zum international anerkannten SIEC-Test ab. Prämissen auch hier: mehr Ökonomie! Im Bereich Missbrauchskontrolle hat das Bundesgericht kürzlich mit dem Entscheid in Sachen elektronische Medikamenteninformationen (oder KEMI) eine gewisse Beruhigung in die Auswirkungsdiskussion gebracht. Auch hier sind wir damit auf EU-Kurs.

Diese Analogie zum EU-Recht ist kein Zufall, sondern so gewollt. Zumindest haben dies Deine Erziehungsberechtigten WEKO und Gerichte immer wieder betont, sei es in Bekanntmachungen oder in Entscheiden. Gerade im Bereich vertikaler Abreden, aber auch in Zusammenhang mit horizontalen Kooperationen und bei Marktbeherrschungskonstellationen ist die Analogie zur Praxis in der EU zentral. Dadurch wird einerseits Rechtssicherheit geschaffen. Denn bei fehlender Praxis in der Schweiz kann der Blick in die EU gerichtet werden. Zudem sind viele Unternehmen international tätig. Was in der EU zulässig ist, sollte daher auch in der Schweiz zulässig sein.

Gleichzeitig scheint mir aber auch wichtig, dass Instrumente der ausländischen Verwandtschaft nicht einfach blind kopiert werden, sondern wohlbesonnen auf deren Kompatibilität mit den Verhältnissen hier in der Schweiz geprüft werden, sei es mit Bezug auf den Markt oder unseren institutionellen Setup. Im Nachgang zum Zusammenschluss UBS/CS, der uns einige Deiner Schwächen vor Augen geführt hat, kam der Ruf nach einer Einführung des Instruments der Sektoruntersuchung. Auch wenn die Forderung nach einer Möglichkeit zur präventiven Prüfung der Verhältnisse eines bestimmten Marktes ihre Berechtigung hat, sei an dieser Stelle daran erinnert, dass Du mit dem Tool der Marktbeobachtung bereits eine Möglichkeit kennst, Märkte verdachtsunabhängig genauer unter die Lupe zu nehmen. Vorsicht scheint mir jedenfalls geboten, wenn Dir die Sektoruntersuchung nach dem Vorbild im Vereinigten Königreich und neuerdings auch in Deutschland die Möglichkeit geben würde, weitreichend korrigierend in Märkte einzugreifen. Diese Möglichkeit hat zwar ihren Reiz, bringt aber grosse Verantwortung mit sich und bedingt ressourcenintensive vorgängige Abklärungen und Auswirkungsanalysen, bei denen es rechtsstaatliche Prinzipien und Verfahrensrechte betroffener Unternehmen zu berücksichtigen gilt.

Einer Herausforderung, der Du Dich in den letzten Jahren immer wieder stellen musstest, ist die Frage der Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen als des Schutzes des Instituts Wettbewerb. Beispielsweise haben Dich der Kampf gegen die Pandemie sowie staatlich und konsumentenseitig gefordertes nachhaltiges Wirtschaften zur Selbstreflexion gezwungen. Während ein Rückfall in die Zeiten der Saldotheorie sicherlich nicht der richtige ist und die Abwägung anderweitiger öffentlicher Interessen grundsätzlich eine Aufgabe für die politische Chefetage bleiben sollte, tut Du dennoch gut daran, Dich gesellschaftlichen Entwicklungen nicht ganz zu verschliessen.

Weiter stellt sich die Frage, inwiefern es Deine Aufgabe ist, neben dem Wettbewerb an sich auch einzelne Unternehmen zu schützen. Das Konzept der relativen Marktmacht lässt Dich hier Deine Grenzen ausloten. Immerhin hat das Bundesgericht im kürzlich ergangenen Urteil in Sachen KEMI schon beinahe apodiktisch festgehalten, dass

"das KG nicht dazu dient, einzelne Unternehmen, welche sich aufgrund des eigenen Verhaltens bzw. Produkts auf dem Markt nicht durchsetzen können, mit den Mitteln des KG zu schützen. Das KG dient der Gewährleistung des wirksamen Wettbewerbs."²

Vorsicht ist zumindest dann angebracht, wenn unter dem Deckmantel volkswirtschaftlicher Argumente versucht wird, Dich mit sektorspezifischen Sonderregelungen zu versehen. Deine Eltern im Parlament scheinen hier im Rahmen der aktuellen Revision Augenmass zu beweisen. Ich wünsche mir, dass sie dies auch bei weiteren entsprechenden Vorstößen an den Tag legen.

Zum Abschluss noch zwei Punkte:

Deine Pflegeeltern hier in Bern haben in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass es bei der Durchsetzung Deiner Regeln Raum für Pragmatismus gibt. Dabei spreche ich nicht nur von den von Dir explizit vorgesehenen Möglichkeiten wie dem Abschluss einvernehmlicher Regelungen. Der Verzicht auf Untersuchungseröffnungen bei Verhaltensanpassungen im Verlauf einer Vorabklärung, die innovative Anrechnung von Kompensationszahlungen an Kartellrechtsopfer bei der Sanktionsbemessung oder ein pragmatischer Umgang mit dem Widerspruchsverfahren sind weitere Beispiele. In diese Richtung geht auch die im Rahmen der Revision anstehende und im Parlament umstrittene Verbriefung des Opportunitätsprinzips. Hierzu nur ein Gedanke: Informelle Abschlüsse von Verfahren oder gewählte Alternativen wie die Publikation von Best Practices oder auf einvernehmlichen Regelungen basierende Entscheide bergen die Gefahr in sich, dass etwas zu Praxis erhoben wird, das den üblichen Prüftest nicht durchlaufen hat.

Sorge bereiten tut mir die Dauer der Verfahren zur Durchsetzung Deiner Regeln, liebes Kartellgesetz. Hier versucht insbesondere die parallel zur KG-Teilrevision laufende Institutionenreform mit Massnahmen wie einer Verkleinerung und Professionalisierung auf Stufe WEKO und der Einführung von Fachrichterinnen und Fachrichtern auf Stufe Bundesverwaltungsgericht Abhilfe zu schaffen. Dies ist zu begrüßen. Dabei ist zu bedenken, dass auch eine höhere Akzeptanz der Entscheide durch die betroffenen Unternehmen zur Verfahrensverkürzung beitragen kann, zumal dann eher auf Beschwerden verzichtet werden dürfte. Zentral sind daher auch Massnahmen zu einer klareren Trennung von Untersuchungs- und Entscheidbehörde. Unabhängig davon, ob es punktuell zu

² BGer, Urteil 2C_244/2022 vom 23. Dezember 2025, E. 10.5.

Massnahmen für mehr Trennung zwischen WEKO und Sekretariat kommt oder ob doch eine radikalere Veränderung mit Einheitsbehörde oder Gerichtsmodell angestrebt wird – zentral scheint mir, dass auch auf Stufe der Gerichte die ökonomische Fachkompetenz sichergestellt wird. Das vom Bundesverwaltungsgericht der WEKO mangels eigener Expertise aktuell zugesprochene technische Ermessen in der Entscheidfindung schadet Deinem Image, liebes Kartellgesetz, meines Erachtens erheblich.

Liebes Kartellgesetz, es gäbe noch viel mehr, über das wir beide miteinander reden könnten. Ich möchte es an dieser Stelle aber beim Gesagten belassen. Vielleicht haben wir ja heute Abend beim Apero noch etwas Zeit zum Plaudern. Zum Abschluss erlaube ich mir, Dir als der Ältere von uns beiden noch ein paar Ratschläge für die nächsten Jahre mit auf den Weg zu geben:

- Lass Dich nicht instrumentalisieren und für Zwecke einspannen, welche nicht in Deiner Natur liegen, insbesondere zum Schutz von aus Sicht des Wettbewerbs ungerechtfertigten Partikularinteressen.
- Unsere Welt hat sich seit Deiner Geburt verändert. Die Offenheit Deines Wesens lässt aber auch Raum, um diesen Entwicklungen wie bspw. einem gesellschaftlich gewünschten nachhaltigeren Umgang mit natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen.
- Sei selbstbewusst. Nicht alles, was Deine Verwandtschaft im Ausland macht, ist gut und zur Nachahmung empfohlen.
- Time is of the essence – einerseits aus Sicht der betroffenen Unternehmen, wenn es um die Verfahrensdauer geht, andererseits aber auch für einen effektiven Schutz wirksamen Wettbewerbs, gerade auch im Bereich schnelllebiger, bspw. digitaler Märkte.
- Und schliesslich: Lass uns alle mehr auf die Ökonomen hören. Deine Regeln ziehen ihre Daseinsberechtigung aus der Ökonomie – da lohnt es sich, ihren Botschafterinnen Aufmerksamkeit zu schenken, wenn es um die Umsetzung dieser Regeln geht.

Von Herzen alles Gute zum Geburtstag!

Dein Marquard Christen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Marquard Christen, LL.M., MAS

Partner | CMS Schweiz

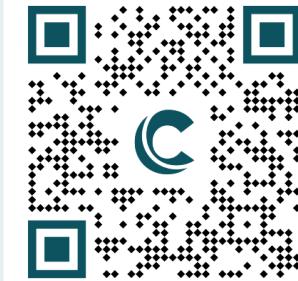
Co-Leiter globale CMS Antitrust, Competition & Trade Group

Co-Vorsitzender Fachgruppe Wettbewerbsrecht Zürcher Anwaltsverband

T +41 44 285 11 11

M +41 79 407 61 21

E marquard.christen@cms-vep.com



CONTACT DETAILS

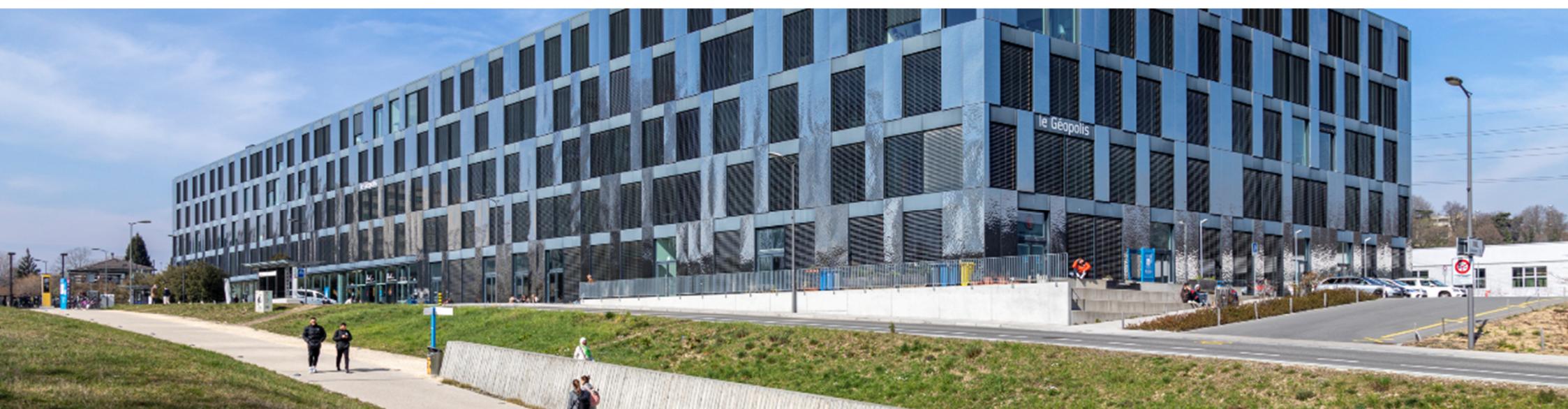
Kartellrecht in der Schweiz: 30 Jahre, *juristische Perspektiven*

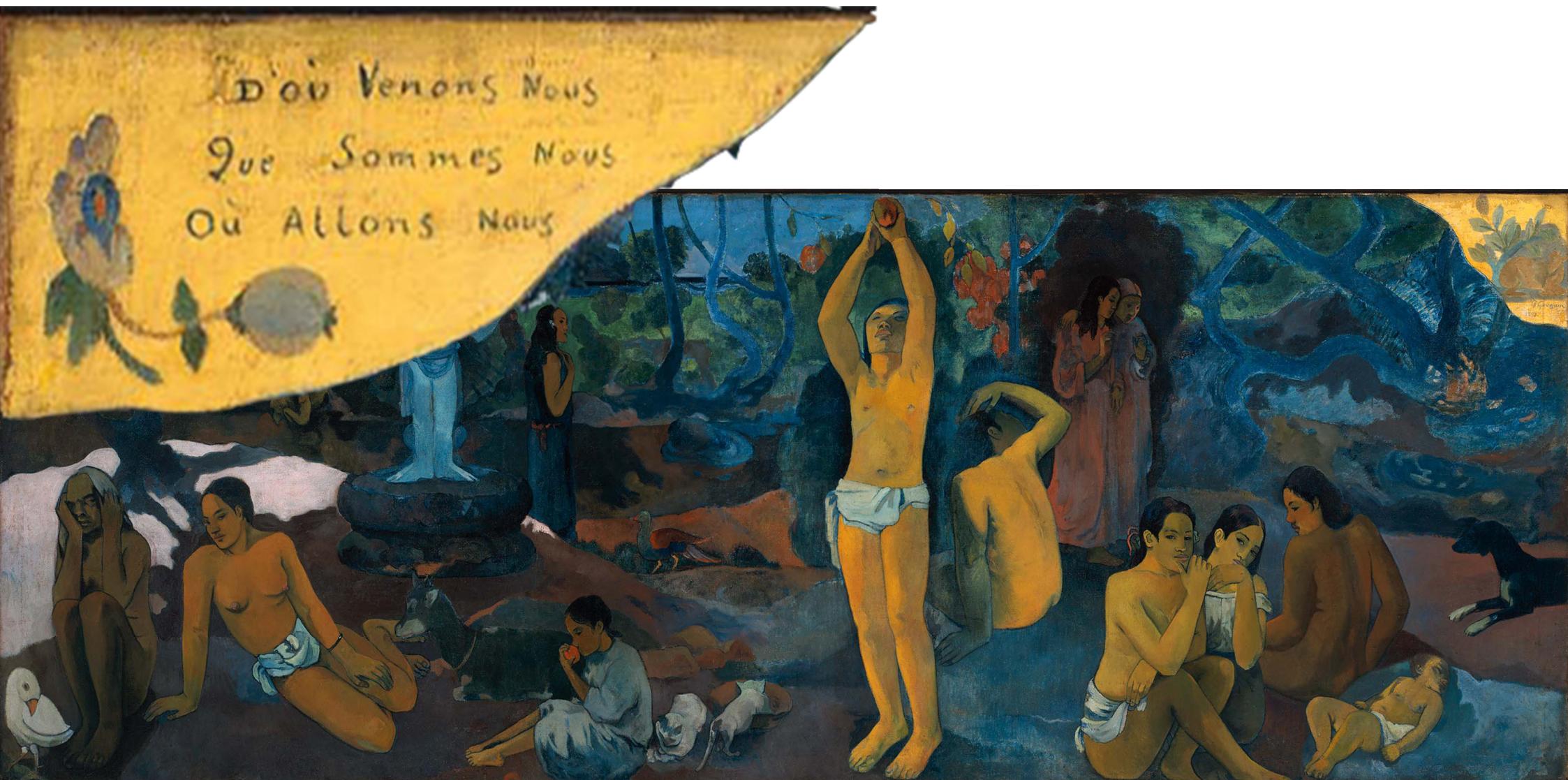
*D'où venons-nous ? Que sommes-nous ?
Où allons-nous ?*

Prof. Damiano Canapa, Université de Lausanne

Unil.

03.11.25

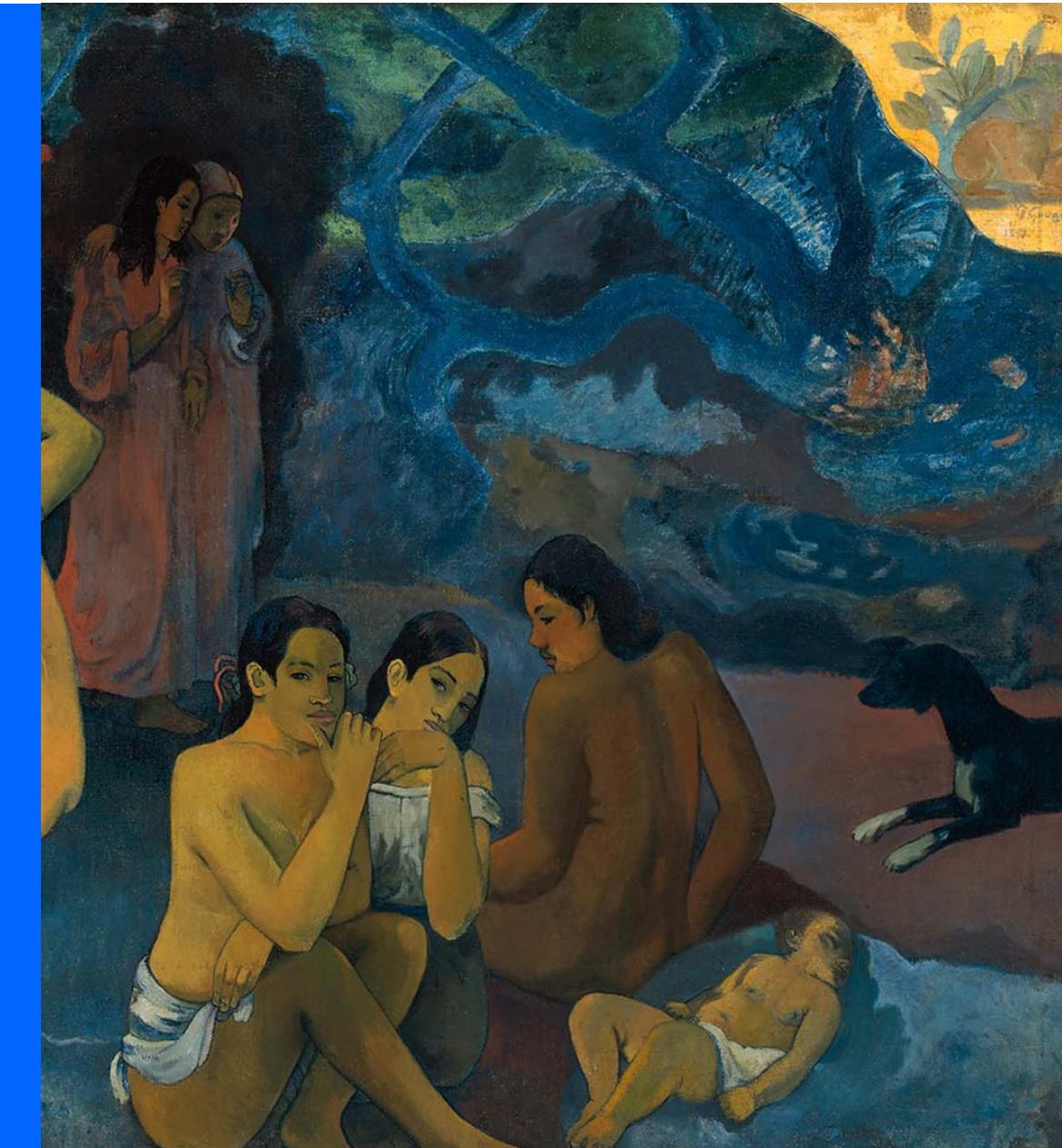




D'où venons-nous

Unil.

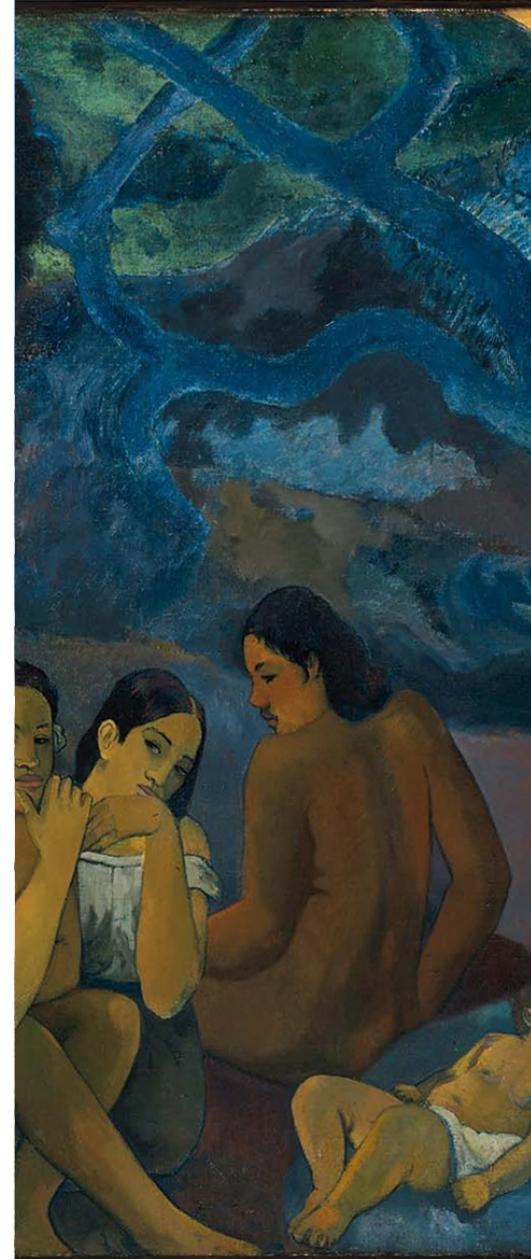
03.11.25



LCart 95: accords durs/abus de position dominante

- Jusqu'au 31.03.2004: principe de l'**abus**
- Dès le 01.04.2004: principe de l'**interdiction**
 - Interdiction *ex lege*
 - Nullité *ex tunc*
 - Sanction directe des **accords durs** (LCart 5 III, IV) et **abus de position dominante** (LCart 7)

- **Accords durs** = p.ex.: accords *horizontaux* sur les prix; accords *verticaux* imposant un prix de vente minimum ou un prix de vente fixe
 - **Présomption de suppression de la concurrence efficace** (LCart 5 III, IV)
 - En cas de **renversement de la présomption** (*constitue la règle plutôt que l'exception*), **preuve de l'affection notable de la concurrence** (LCart 5 I) pour sanctionner directement la pratique illicite



Que sommes- nous?

Unil.

03.11.25



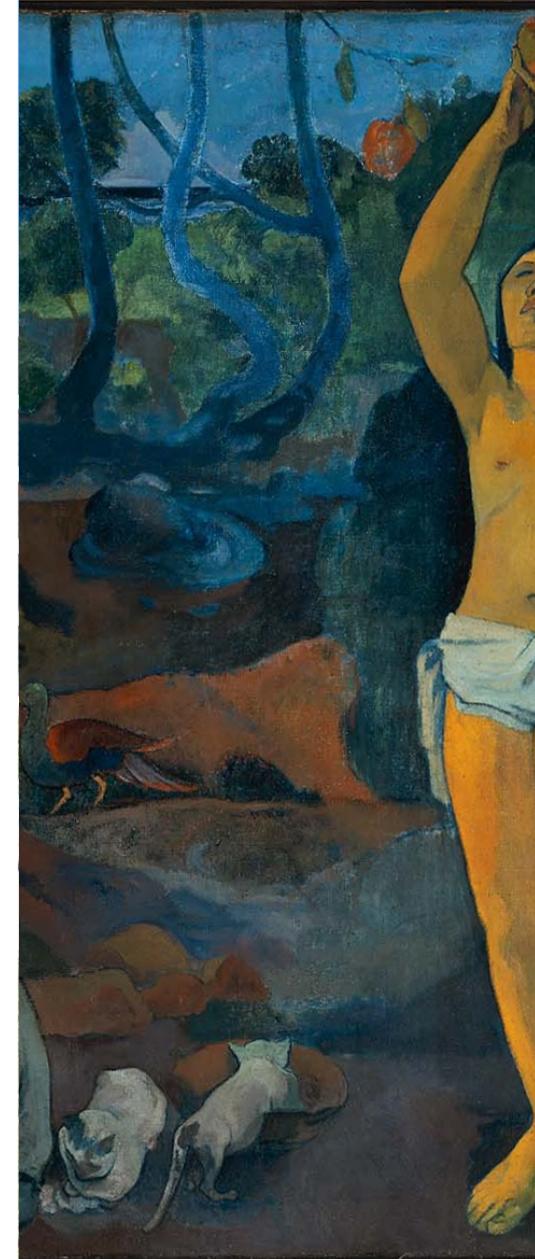
Accords durs (LCart 5 III, IV)

I. Arrêt *Prix du livre*, ATF 129 II 18

- En cas de renversement de la présomption d'illicéité de LCart 5 III ou IV [**accords durs**], la COMCO doit prouver **l'affection notable de la concurrence (LCart 5 I)** sur les plans **qualitatif et quantitatif**

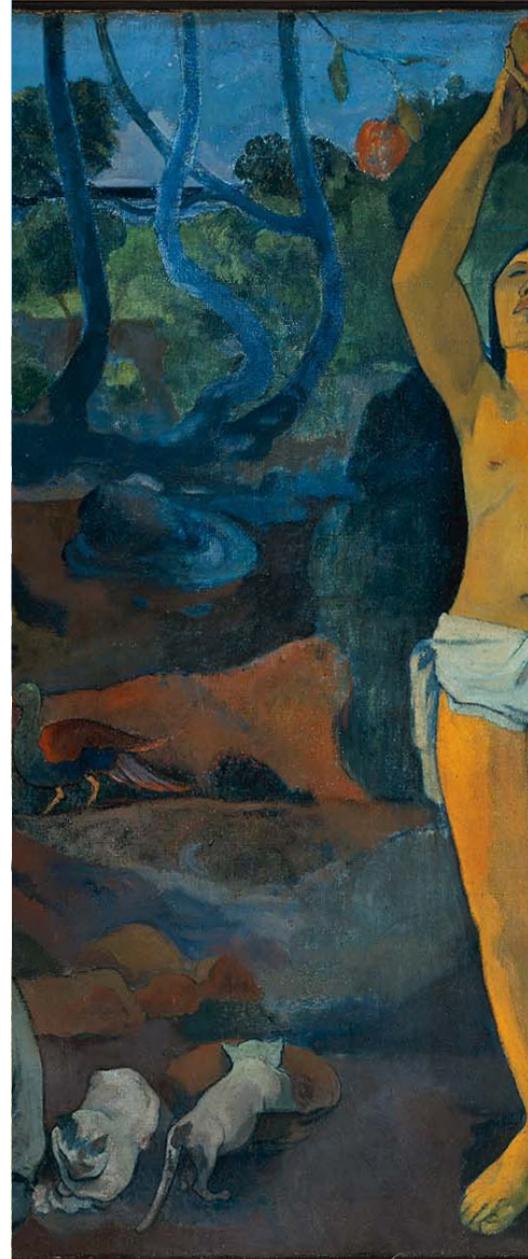
II. Arrêt *Gaba*, ATF 143 II 297

- En cas d'**accord dur**, l'**élément qualitatif**, qui découle de l'**objet de l'accord**, est suffisant pour admettre la condition de la restriction notable de la concurrence (LCart 5 I) → **pas besoin d'analyser l'élément quantitatif** (sauf cas bagatelle)
- **Sécurité juridique**
- Correspond (matériellement) à la **volonté du législateur de 1995**, cf. Message 1994, 561



Abus de position dominante

- Pour prononcer une sanction, la COMO doit prouver que la pratique de l'entreprise dominante cause **au moins un effet anticoncurrentiel potentiel sur le marché** (**≠ effet hypothétique**), cf. TF 2C_561/2022, c. 6.3



Où allons-nous?



Unil.

03.11.25

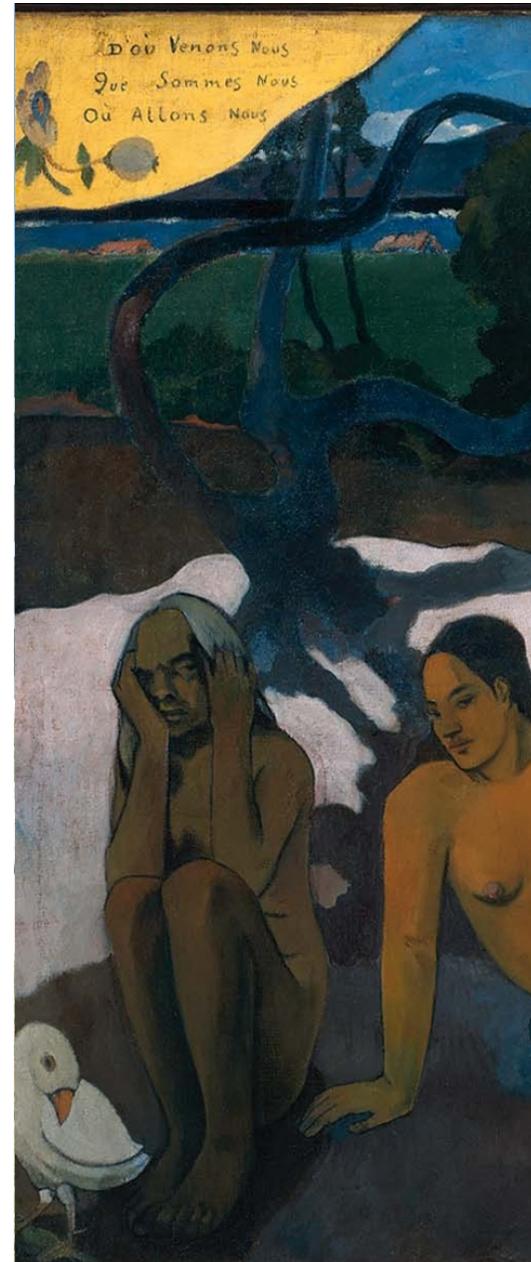


Révision en cours

Accords durs I: P-LCart 5 Ibis

- **Mise en œuvre de la *motion Français* (18.4282)**
 - **● CER-E (24.10.2025): adhésion à la décision du CN = «Le caractère notable de l'atteinte est évalué au cas par cas dans le cadre d'une appréciation globale fondée sur des éléments qualitatifs (valeurs empiriques) et quantitatifs (situation concrète sur le marché concerné)»**

- **Incertitude juridique:** retour à *Prix du livre* (et aux difficultés juridiques qui vont avec) ou **Gaba** peut-il continuer de s'appliquer, au moins partiellement?

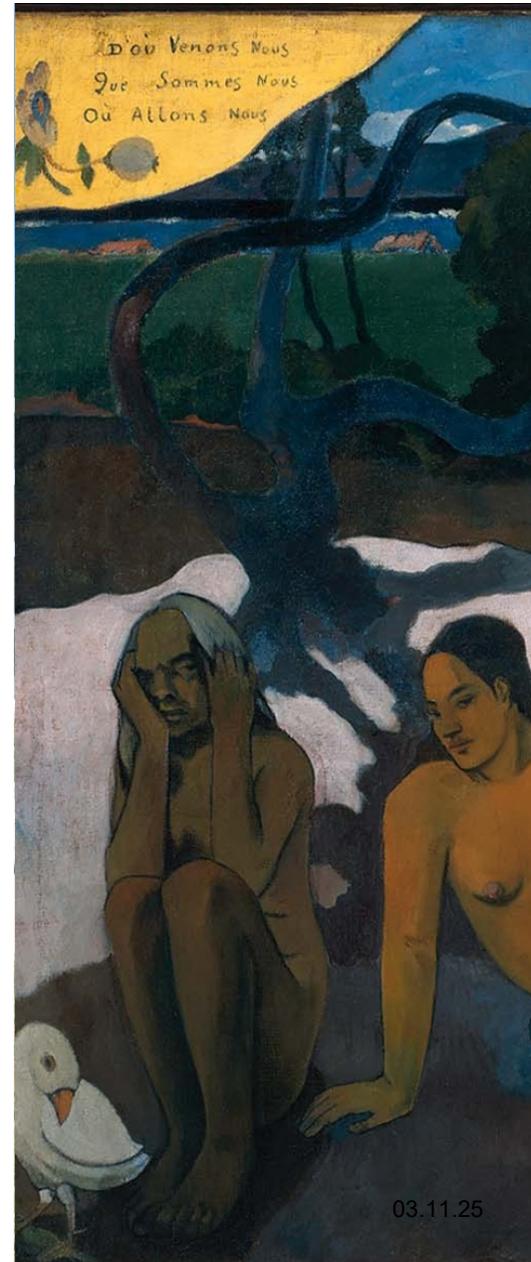


Accords durs II: P-LCart 5 III (3) (a)

- **Sanction directe** des entreprises qui s'accordent sur un prix minimum, un prix fixe ou un prix maximum **payé par l'acheteur**
 - Ovni juridique
 - Plus de sanction directe en cas d'accord sur les prix bruts
 - Problème des prix bruts: l'**effet d'ancrage**

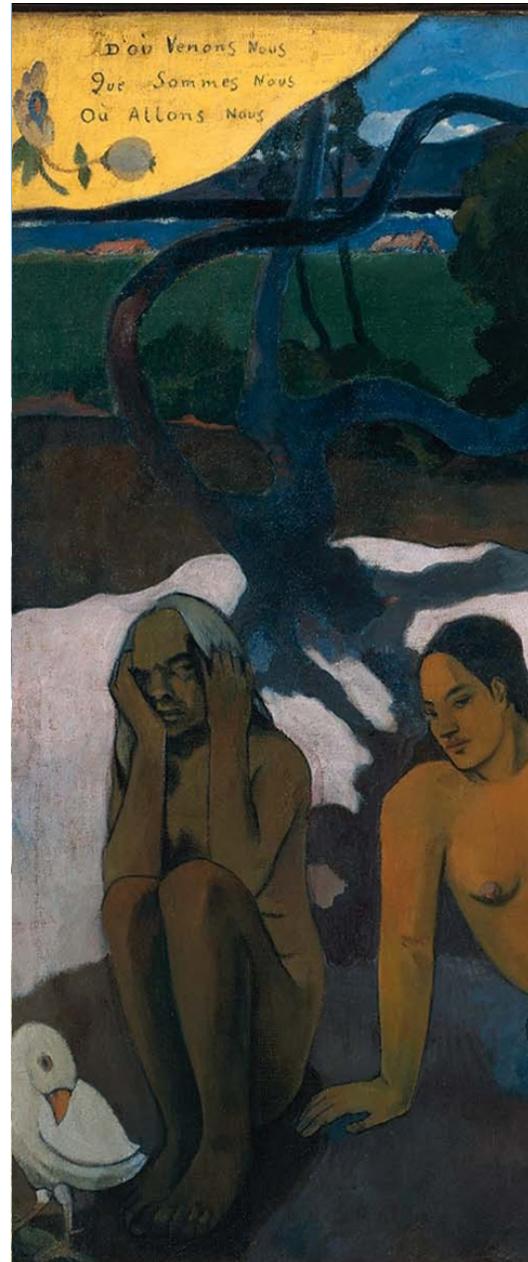


- **Exemple**
 - Accord entre producteurs de camions **sur les listes de prix des grossistes (prix bruts)**
 - Ne serait plus directement sanctionnable en Suisse
 - UE: sanctions totales de EUR 2.3 milliards par la Commission (Scania: amende de EUR 800 millions)
 - Cf. cartel des vitamines (2001)



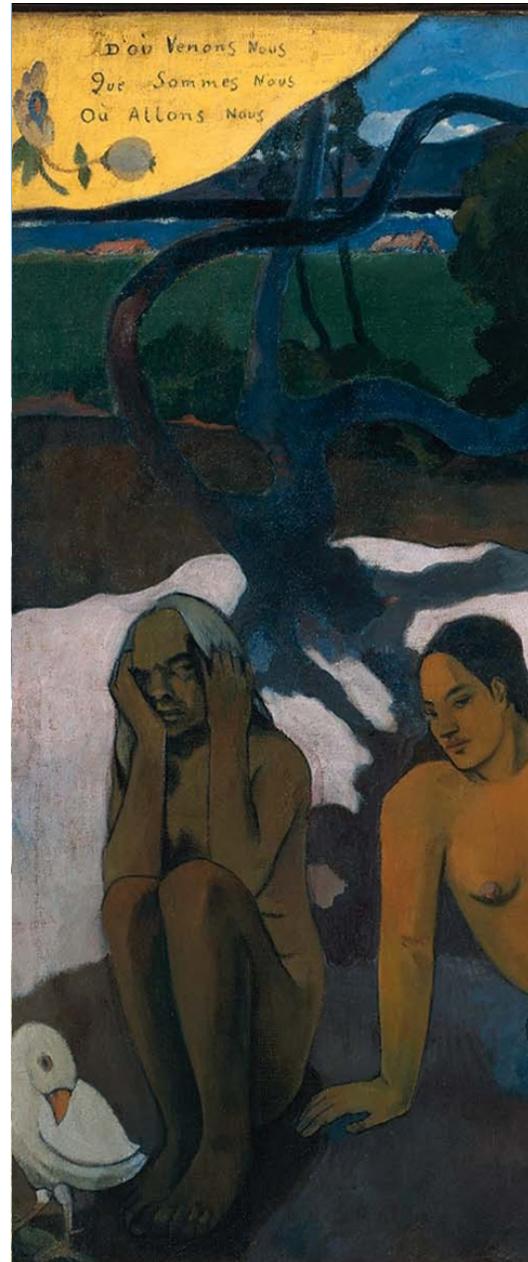
Abus de position dominante

-  **P-LCart 7 III:** «Le caractère abusif des pratiques doit être examiné au cas par cas dans le cadre d'une appréciation globale sur la base de valeurs empiriques et de la situation concrète sur le marché»
- **Administration + débats parlementaires:** disposition de nature purement déclaratoire
- **Problèmes:**
 - **Incertitude juridique:** un effet anticoncurrentiel potentiel sur le marché demeurera-t-il suffisant pour sanctionner directement ou la preuve d'effets réels devra-t-elle être apportée?
 - Se démarque des bonnes pratiques sur le **plan international** (OCDE, UE)



Autres aspects (choisis) de la révision

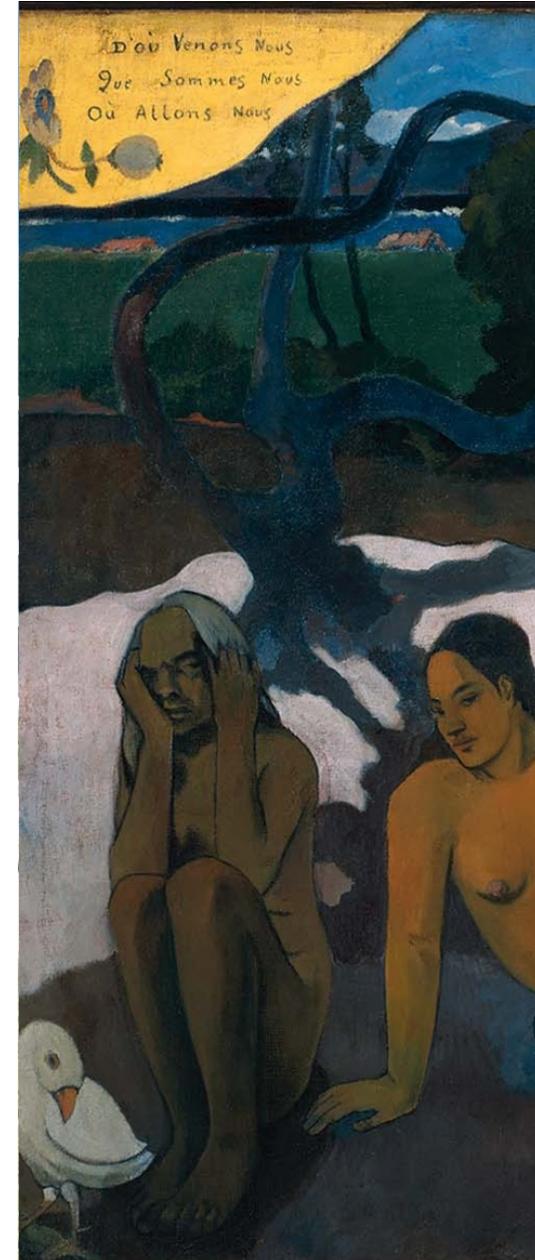
- **Contrôle des concentrations**
 - ● P-LCart 10 II (a): introduction du **test SIEC**
 - ● P-LCart 9 Ibis, 1ter: **délégation à la Commission européenne**
- ● P-LCart 39a, 53 III, IV: **droits fondamentaux** des parties à la procédure (*motion Wicki, 21.4189*)
- ● P-LCart 44a: **délais d'ordre** pour chaque étape de la procédure (*motion Fournier, 16.4094*)



Révision du cadre institutionnel

Expertenkommission Reform Wettbewerbsbehörden

Schlussbericht vom 1. Dezember 2023



Perspectives



Perspectives

- La LCart est-elle un éternel recommencement? 
- Du point de vue de la lutte contre les restrictions à la concurrence, un échec de la révision en cours ne serait pas une catastrophe...
- La LCart doit demeurer une loi «généraliste»
- Proposition: reprise des formulations du droit de l'UE s'agissant des accords illicites et des abus de position dominante
- Quid de la réglementation des marchés digitaux?

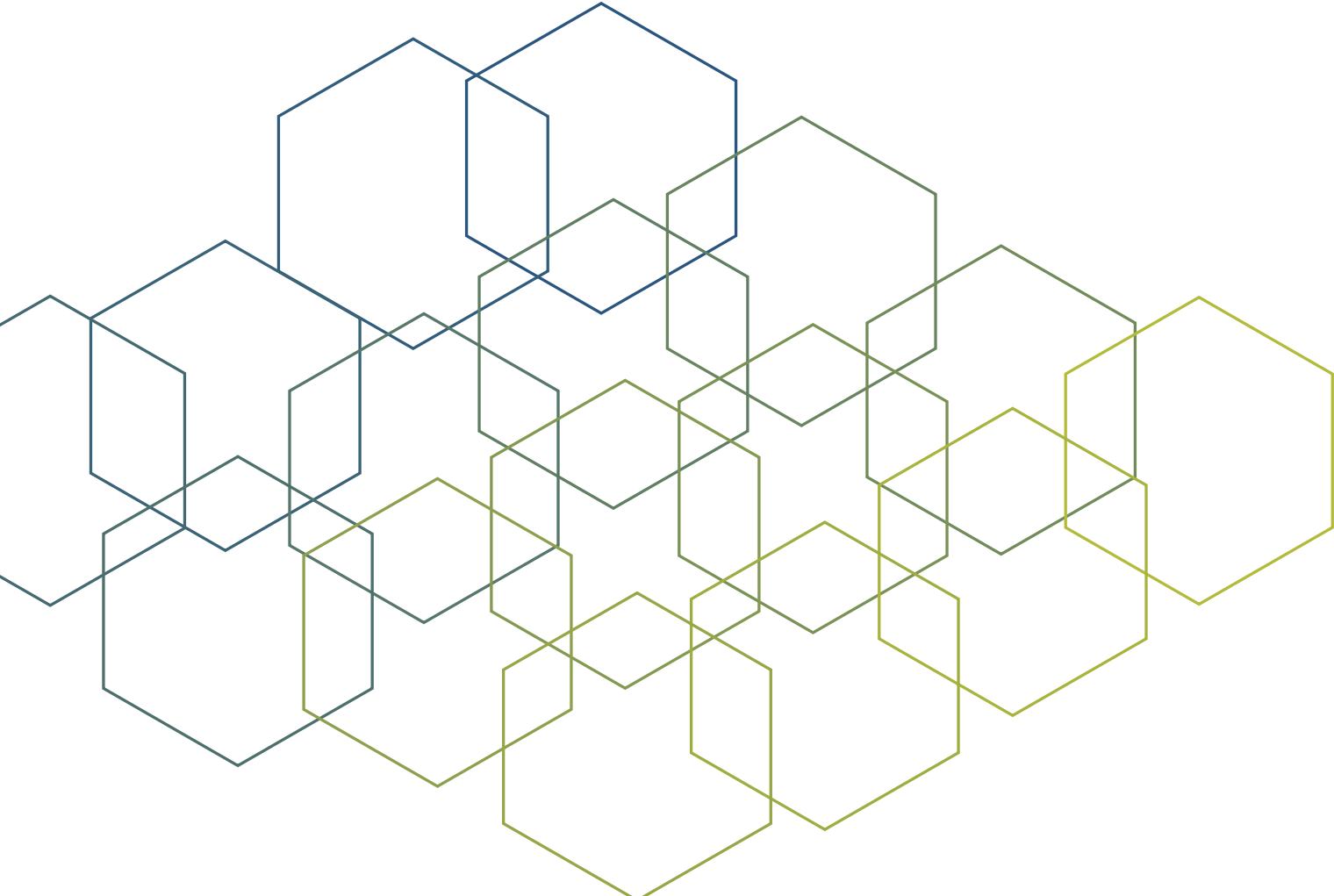


Merci de votre attention !

Prof. Damiano Canapa
Université de Lausanne UNIL
Ecole de droit
Centre de droit privé / CEDIDAC
Bâtiment Internef, Bureau 422
CH - 1015 Lausanne

damiano.canapa@unil.ch





WEKO: Hüterin und Fürsprecherin des Wettbewerbs

Der wirksame Wettbewerb ist schützenswert

Dieses Gesetz bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. (KG Art. 1)



«It is not from the benevolence of the butcher, the brewer, or the baker, that we expect our dinner, but from their regard to their own interest.»

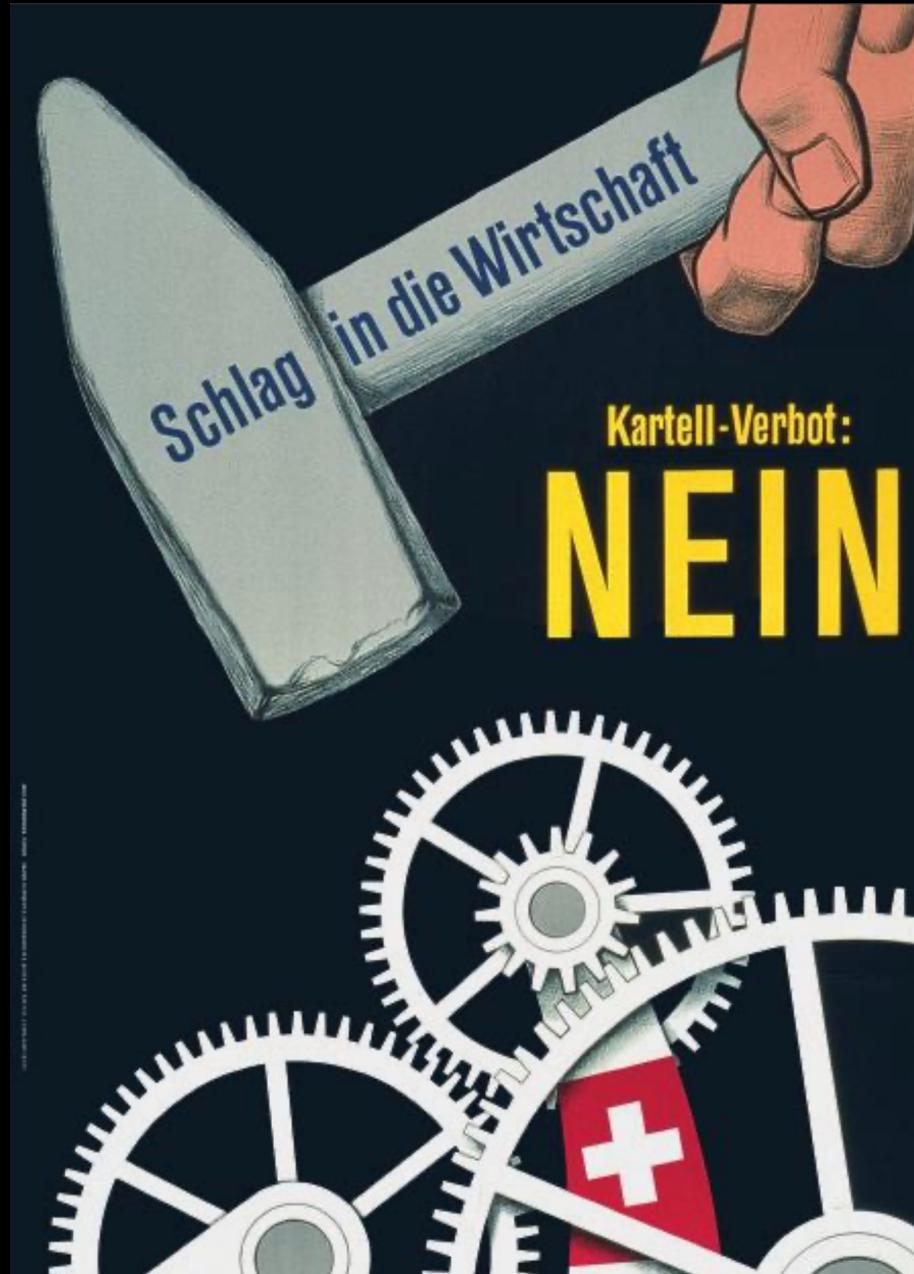
—Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 1776

Was wäre wenn...?



«Ohne Sinnlichkeit würde uns
kein Gegenstand gegeben und
ohne Verstand keiner gedacht
werden. Gedanken ohne Inhalt
sind leer, Anschauungen ohne
Begriffe sind blind.»

— Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1787



1955 eingereichte Initiative zugunsten eines Verbots der Kartelle. Heftig bekämpft vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und vom Schweizerischen Bauernverband, wurde sie in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1958 wuchtig verworfen.

70er/80er:
«Galten Kartelle in den 1950er Jahren noch als Garant einer ausgewogenen Volkswirtschaft und als sozialpolitisch willkommenes Instrument, haftete ihnen nun der Ruf als Preistreiber und Totengräber der Wettbewerbsfähigkeit an.»

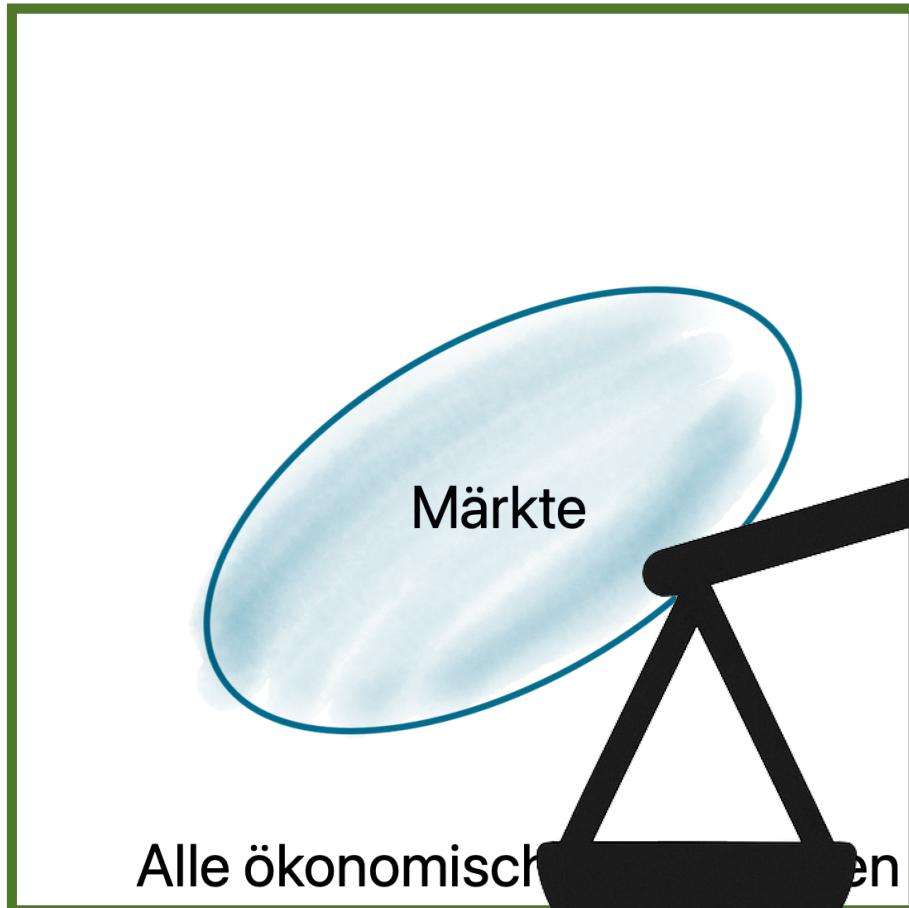
Bessere Märkte



Mehr Markt



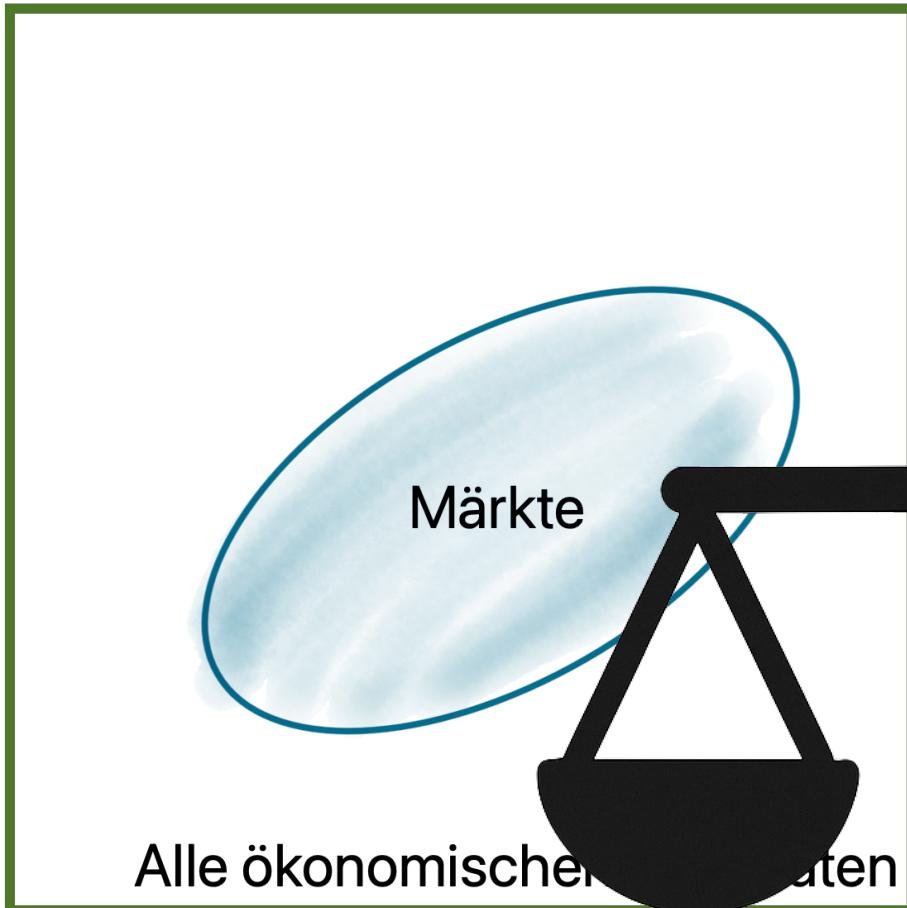
Bessere Märkte



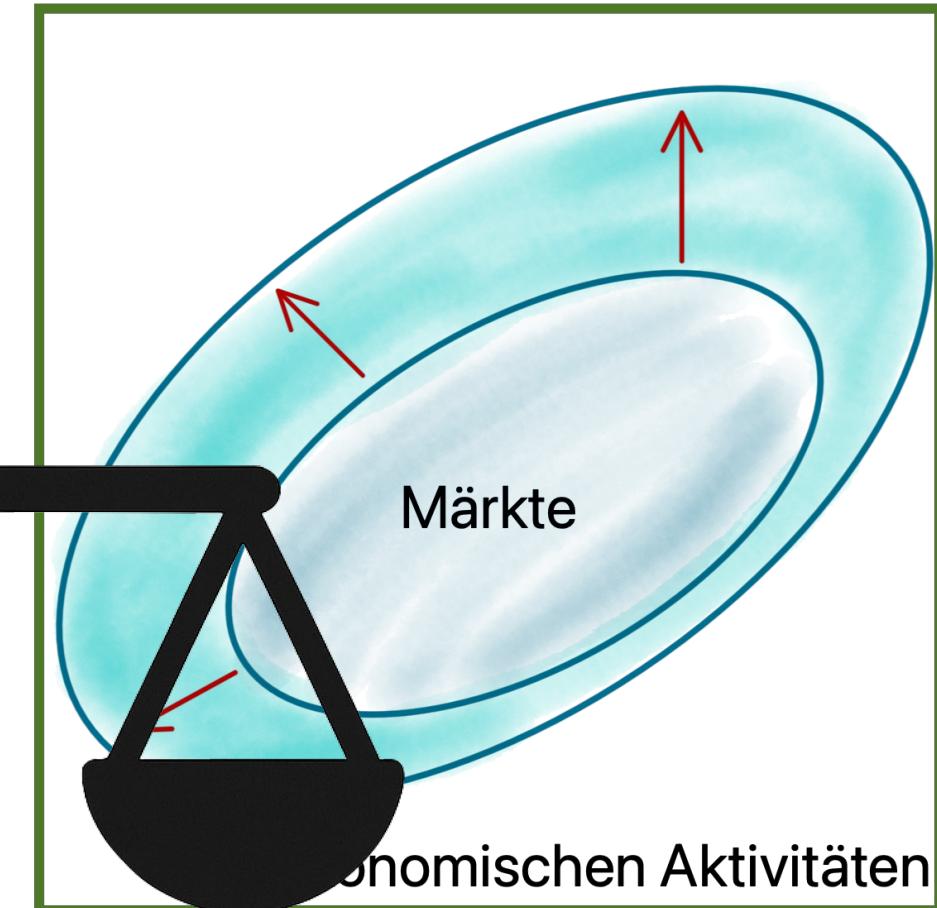
Mehr Markt



Bessere Märkte



Mehr Markt



P²LYNOMICS

30 Jahre Kartellgesetz – Rückblick, Erfahrung und Ausblick

Referat von Sara Stalder, Geschäftsleiterin Konsumentenschutz

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung.
Ja, was bedeutet die Jubilarin für Konsumentinnen und Konsumenten?

Hochpreisinsel Schweiz und das Kartellgesetz

Meine persönliche Geschichte mit dem Kartellgesetz begann lange bevor ich wusste, dass es überhaupt ein solches gibt.
Vor rund 40 Jahren, als neu Berufstätige mit schmalem Budget, fielen mir während meiner Reisen ins benachbarte Ausland die riesigen Preisunterschiede auf. Das irritierte mich. Dieselbe Zahnpasta, dasselbe Shampoo, dieselben Markenartikel kosteten in Frankreich oder Deutschland nur einen Bruchteil dessen, was ich in der Schweiz bezahlte.

Damals dachte ich: «Na ja, die Schweiz ist halt teuer.» Dass hinter diesen Preisunterschieden ein strukturelles Problem steckt, welches mit Wettbewerbsrecht zu tun hat, war mir nicht bewusst.

Heute hingegen weiss ich: Diese Unterschiede sind kein Zufall. Sie haben viel mit Marktabtschottung, mit Vertriebsverträgen und mit Machtverhältnissen zu tun – und damit, dass unser Kartellgesetz lange Zeit ein Papiertiger war.

Ein besonders anschauliches Beispiel aus der Vergangenheit ist das Bierbrauerkartell. Bis 1991 teilten sich die Brauereien das Land auf: In Zürich trank man Hürlimann, in der Innerschweiz Eichhof, in Basel Warteck. Preise, Vertrieb und sogar die Rezepturen waren abgesprochen («Einheitspfütze»). Das Kartell löste sich erst auf, als einzelne Betriebe nicht mehr mitmachen wollten und der Importdruck zunahm und nicht etwa, weil der Staat eingegriffen hätte. Das Kartell wurde nie verboten, nie sanktioniert.

Seit ich beim Konsumentenschutz tätig bin, erlebe ich die wirtschaftlichen Folgen solcher Marktverzerrungen hautnah. In den sehr frühen 2010-er-Jahren, als der Euro schwach und der Franken stark war, hätten Schweizerinnen und Schweizer eigentlich massiv profitieren müssen. Doch die Preise für Importprodukte im Inland blieben hoch. Nicht einmal die Währungsgewinne wurden von den Retailern weitergegeben.

Der Konsumentenschutz wollte das nicht hinnehmen. Wir organisierten im Sommer 2011 eine Verkaufaktion auf dem Bahnhofplatz in Bern: Importprodukte wie Spielzeuge, Duschgel, T-Shirts oder Rucksäcke priesen wir zu EU-Preisen an. Die massiven Preisunterschiede waren damals nur denjenigen Personen bekannt, die ins grenznahe Ausland reisten. Onlineshops und damit schnelle Preisvergleiche steckten in den Kinderschuhen. Viele Passantinnen und Passanten konnten kaum glauben, dass die identischen Markenartikel im Ausland so viel günstiger waren.

Diese Aktion war der Startschuss zu einem langen politischen Kampf zusammen mit dem Gewerbe, wie Gastrouisse, Hotelleriesuisse, Swissmechanic und weitere, gegen die Hochpreisinsel Schweiz. Und dieser Kampf führte letztlich zur **Fair-Preis-Initiative**. Der indirekte Gegenvorschlag brachte uns

2022 einen wichtigen Fortschritt: die Einführung der **relativen Marktmacht** ins Kartellgesetz. Damit können resp. könnten heute auch Unternehmen belangt werden, die zwar nicht marktbeherrschend sind, aber ihre Lieferanten oder Abnehmer faktisch an der kurzen Leine haben. Unsere Markakteure könnten sich gegen ungerechtfertigt hohe Preise oder Lieferverweigerungen wehren.

Das war ein Meilenstein.

Doch wenn ich heute wieder in Supermärkten im angrenzenden Ausland stehe und sehe, wie gross die Preisunterschiede immer noch sind, wird klar: Unsere Arbeit ist längst nicht getan. Der Schweizer Detailhandel hätte seit knapp vier Jahren die Möglichkeit, bessere Einkaufspreise zu verhandeln oder bei Nickerfolg die Weko anzurufen. Oft wurde das aber unseres Wissens noch nicht genutzt. Oder wurde es bei Preisverhandlungen als Druckmittel genutzt, die erzielte Margenvergrösserung jedoch nicht an die Kundschaft weitergegeben?

Wir müssten uns alle bewusst sein: Der Schweizer Volkswirtschaft hilft, wenn die Bevölkerung in unserem Land ihre Einkäufe tätigt. Aber dies passiert nur, wenn unter anderem bei Importprodukten die Preise fair sind. Davon sind wir noch weit entfernt! Der Detailhandel hält die Preise hoch, beschwert sich unablässig wegen dem steigenden Einkaufstourismus und verlangt weitere Einschränkungen für die Konsument:innen, wie die Wertfreigrenze ganz abzuschaffen. Der Detailhandel nimmt seine Verantwortung im Kampf gegen den Abbau der Hochpreisinsel nicht wahr. Das macht mich sprachlos und ärgert mich. Denn: Hohe Import-Preise in unserem Land sind kein Naturgesetz. Sie sind ein Resultat von Industrie und inländischen Anbieterinnen, die von diesen hohen Preisen sehr gut leben.

Vom Bierkartell zum modernen Wettbewerbsrecht

Seit der Geburtsstunde unseres modernen Kartellgesetzes vor 30 Jahren hat sich die Anwendungspraxis stark weiterentwickelt. Die WEKO hat viele bedeutende Fälle entschieden – im Bauwesen, bei Telekomunternehmen oder im Konsumgüterbereich. Und mit jedem Entscheid wurde klarer, was erlaubt ist und was nicht. Rechtssicherheit also, die für alle Unternehmen wichtig ist.

Auch zum knapp 4-jährigen Rechtsinstrument der relativen Marktmacht hat die WEKO bereits erste Entscheide gefällt: Etwa im Fall des Vertriebs französischsprachiger Bücher, wo die WEKO erstmals einen Missbrauch relativer Marktmacht bejahte. Noch ist das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht hängig, aber es zeigt: Allen Unkenrufen während der parlamentarischen Debatte zum Trotz: das neue Gesetzesinstrument greift. Und die im Sommer eröffnete Untersuchung zwischen der Migros und Beiersdorf – also rund um Nivea-Produkte – wird ebenfalls richtungsweisend sein.

Kartellgesetz: politischer Zankapfel

Doch so sehr sich das Verständnis des Wettbewerbs seit dem Bierkartell gewandelt hat, das Kartellgesetz bleibt ein politischer Zankapfel.

Im Moment befindet es sich in der Schlussphase einer weiteren Revision. Doch leider ist diese nicht nur von Verbesserungsabsicht getragen. Viele Kräfte haben kein Interesse an einem starken Kartellgesetz und wollen es aufweichen.

Die Diskussion dreht sich insbesondere um Artikel 5, beziehungsweise die Frage, welche Abreden als «erheblich» einzustufen sind. Es gab Stimmen, die wollten eine Abrede nur sanktionieren, wenn sie sich tatsächlich schädlich ausgewirkt hat. Das würde bedeuten, dass selbst harte Kartelle nur dann sanktioniert werden könnten, wenn sie bereits Schaden angerichtet hätten: Die blosse Planung eines Kartells wäre straffrei.

Deshalb haben wir uns gemeinsam mit KMU-Verbänden klar dagegen gewehrt. Seither wurden in den Wirtschaftskommissionen und im Parlament verschiedene Varianten diskutiert. Ein abschliessender Entscheid steht bekanntlich noch aus.

Auch Artikel 7, der die Marktbeherrschung und die relative Marktmacht regelt, stand unter anderem zur Debatte. Einige Kreise wollten auch diese Regeln abschwächen. Zum Glück blieb das Parlament standhaft. Der neue Absatz 3 des Artikels 7 legt das Parlament und der Bundesrat als geltende Gerichtspraxis aus, wie insbesondere im Fall Vifor Pharma: Der Absatz weiche nicht auf, sondern kläre.

Ausblick und Dank

Ein starkes Kartellgesetz ist kein Luxus, kein bürokratisches Monster: Es ist ein Schutzschild für alle, die keine Marktmacht haben.

Hohe Preise sind nicht einfach ärgerlich. Sie sind in verschiedener Hinsicht sozial ungerecht. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten zahlen leider weiterhin bei vielen Importprodukten grundlos 30 bis 100 Prozent so viel wie im Ausland. Diese Mehreinnahmen fliessen einzig und alleine zu internationalen Konzernen. Kein einziger schweizerischer Lohn profitiert davon. Die KMU, der Detailhandel und die Landwirtschaft leiden, weil die Menschen verständlicherweise für Einkäufe ins Ausland ausweichen. Darum brauchen wir ein Kartellgesetz, das den Zweck hat, den Wettbewerb zu sichern und Missbrauch zu verhindern. Es muss dafür sorgen, dass Innovation und Effizienz belohnt werden, nicht Abschottung und Macht. Davon profitiert im Endeffekt unsere Volkswirtschaft.

Zur 30-jährigen Jubilarin dieses Fazit: Wir haben viel erreicht.

Wir haben heute eine professionelle WEKO, klare Regeln und eine Rechtspraxis, die Vertrauen schafft.

Doch die Welt bleibt nicht stehen und die Jubilarin hat wenig Zeit, sich auf Lorbeeren auszuruhen: Es stehen unterdessen weitere grosse Herausforderungen an. Digitalisierung, Plattformmärkte, globale Lieferketten – sie alle schaffen neue Formen von Marktmacht, gegen die klassische Instrumente nur bedingt wirken und grenzüberschreitendes Einschreiten erfordert.

Zum Schluss danke ich allen, die an dieser 30-jährigen Entwicklung mitgewirkt haben: den Fachleuten in Verwaltung und Wissenschaft, den Mitarbeitenden der WEKO, den Gerichten, der Politik und allen, die die Wichtigkeit eines starken Kartellgesetzes verstanden haben und über viele Jahre begleitet und mitgestaltet haben, auch im laufenden Reformprozess: Ihr Engagement hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Schweiz heute über ein moderneres, transparenteres und international anschlussfähigeres Wettbewerbsrecht verfügt. Tragen wir - auch in Zukunft - Sorge dazu!

Vielen Dank.

30 Jahre Kartellgesetz – Bilanz und Ausblick, 3. November 2025

Institutioneller Aufbau im Wettbewerbsrecht: zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Hansjörg Seiler

**«Institutionelle und
verfahrensmässige Fragen sind in
Funktion der materiellen
Lösungsvorschläge zu regeln»**

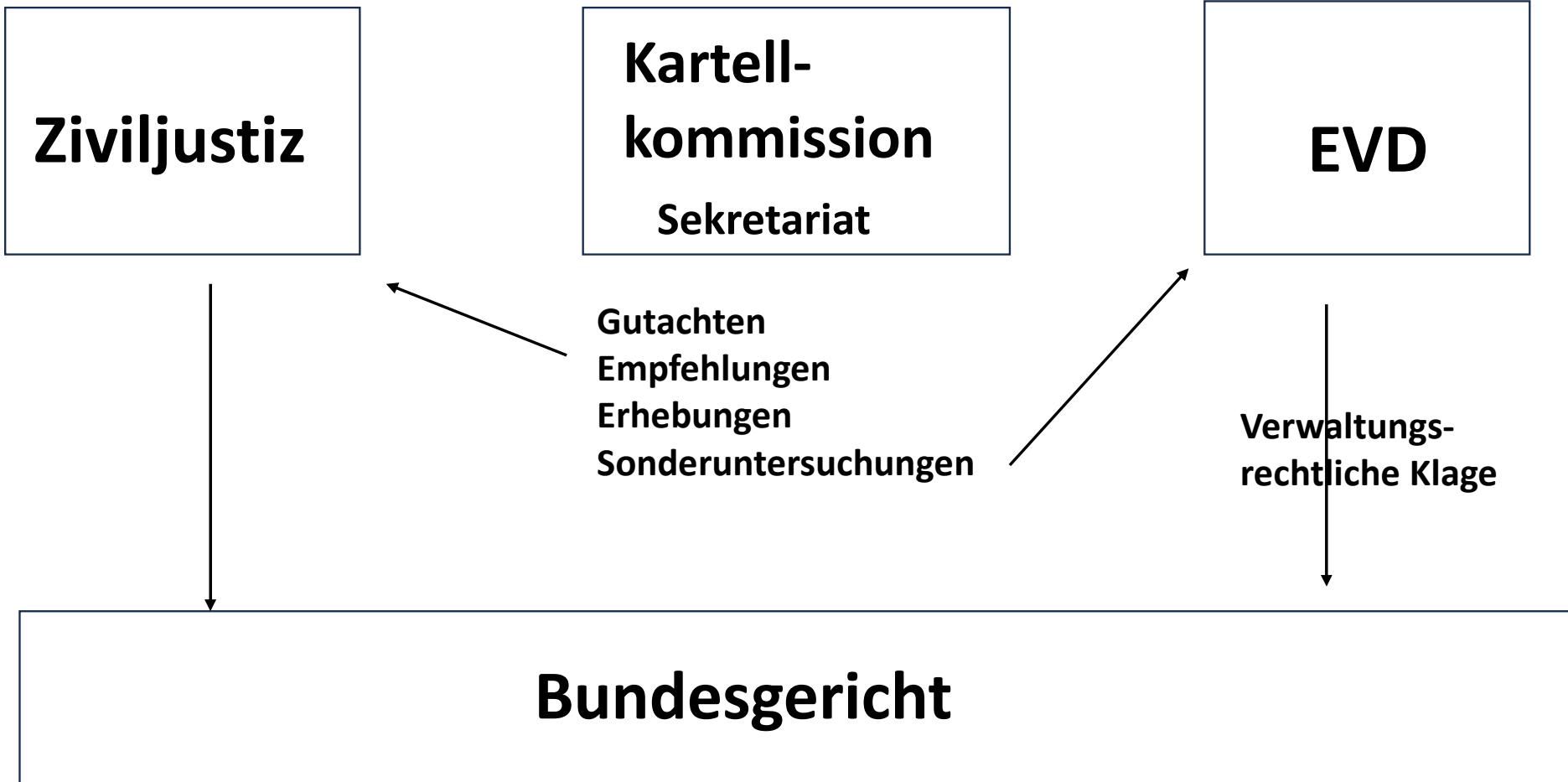
(Botschaft zum KG 1995, BBI 1995 I 468, 490)

Wettbewerbsrecht vor dem KG

- Preisbildungskommission (ab 1926)
- UWG (1943): Zivil- und strafrechtlicher Schutz
- Privatrecht: Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz,
Art. 28 ZGB (BGE 82 II 292 [Uhrenhandel], 86 II 365
[Vertglas])

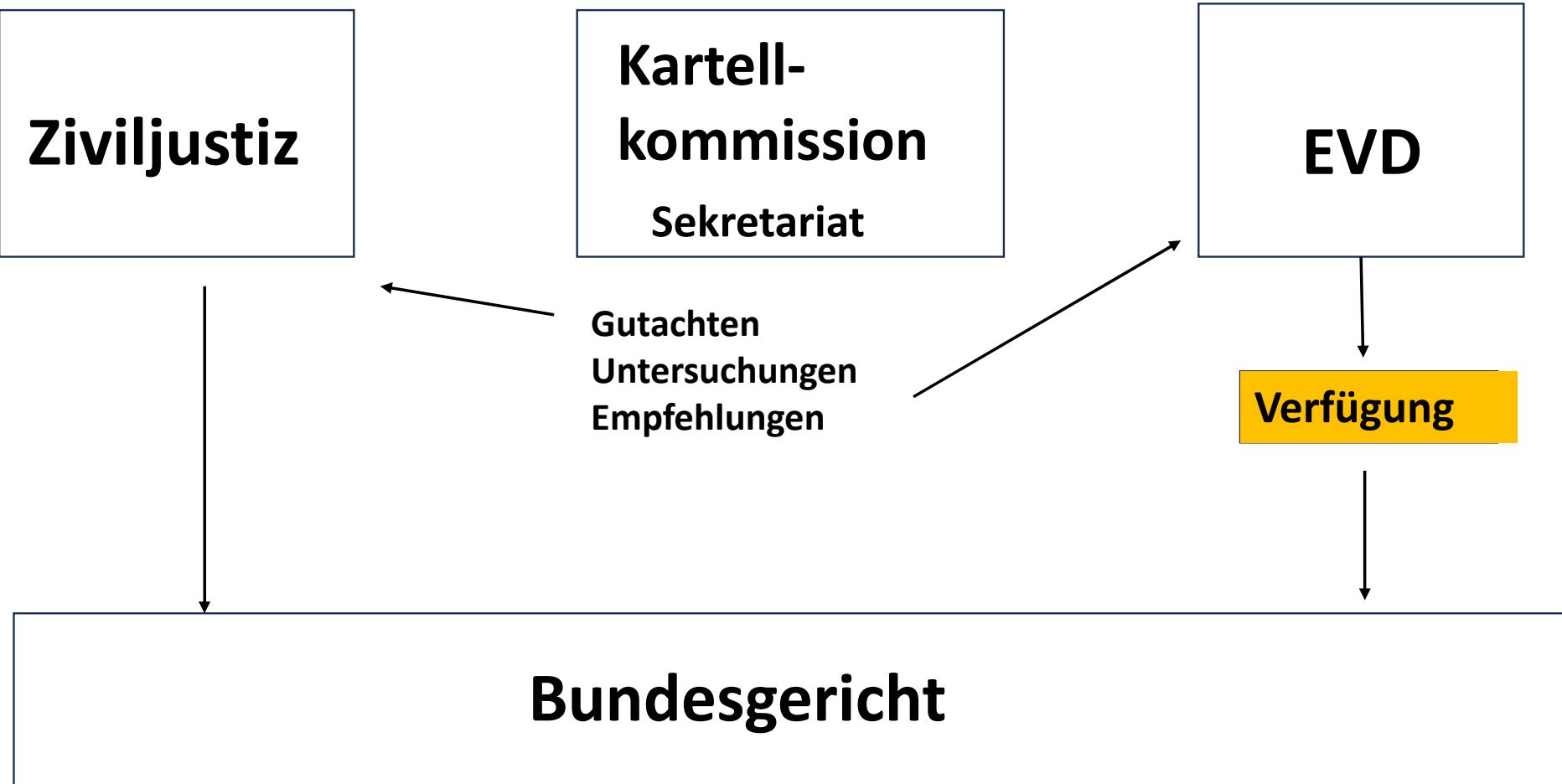
KG 1962

11-15 Mitgl., Milizsystem;
Wissensch., Wirtsch., Konsum.



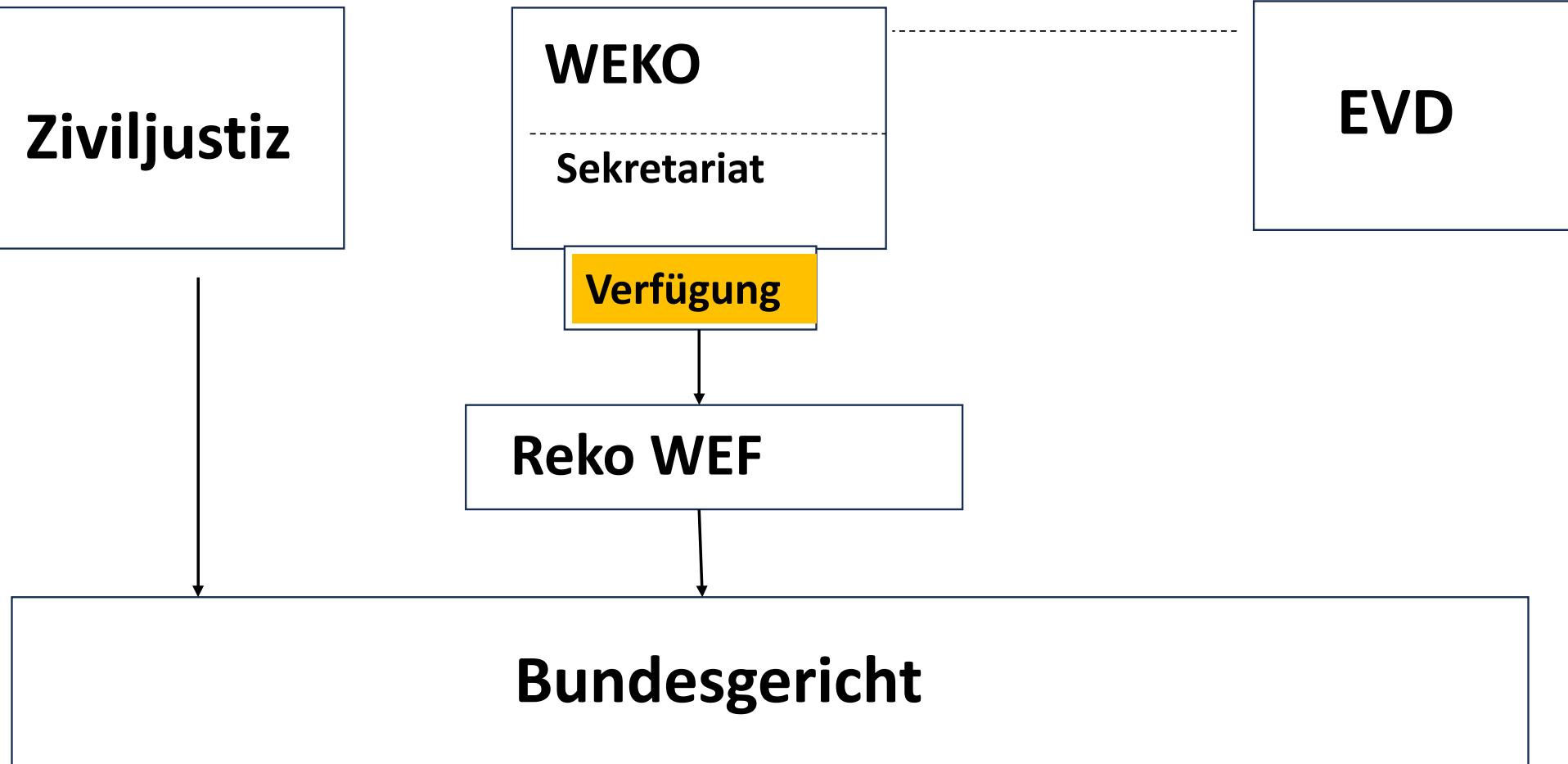
KG 1985

11-15 Mitgl., Milizsystem;
Wissensch., Wirtsch., Konsum.



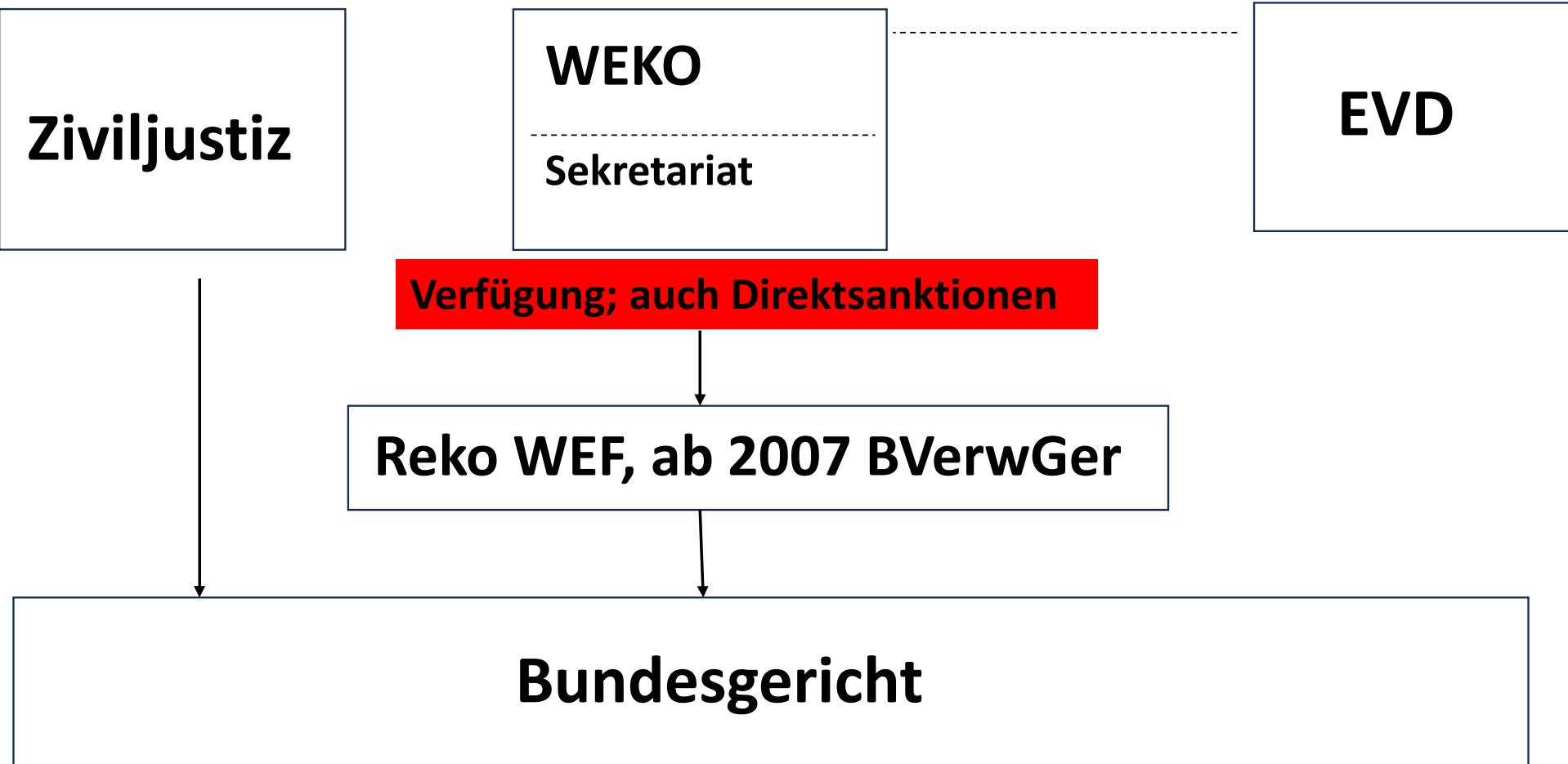
KG 1995

11-15 Mitgl., Milizsystem;
Wissensch., Wirtsch., Konsum.



KG 1995 (Revision 2004)

11-15 Mitgl., Milizsystem;
Wissensch., Wirtsch., Konsum.



Kritik an der aktuellen Struktur

Mitgliedschaft Verbandsvertretungen in WEKO

Keine Trennung Untersuchung/Entscheidung

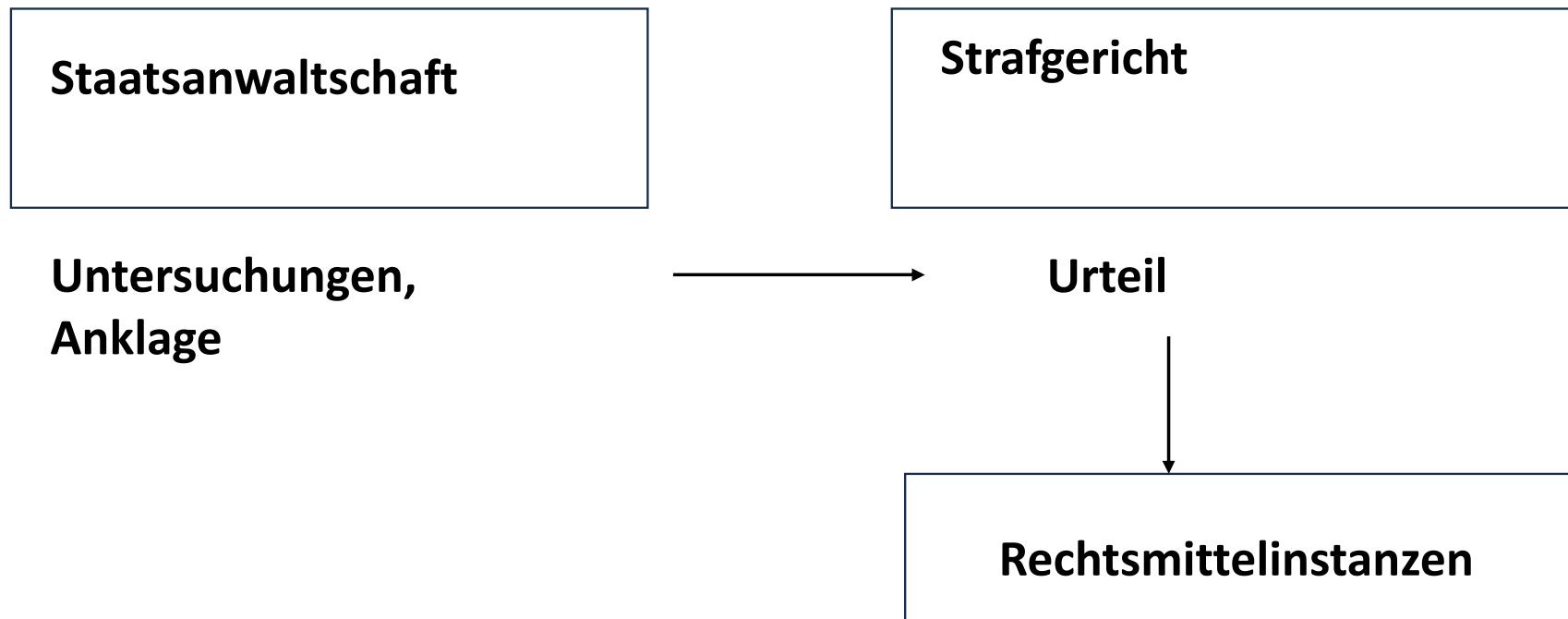
- **Keine klare Trennung Kommission/Sekretariat**
- **Mitwirkung Kommission (Präsidium) an Untersuchung**
- **Wesentlicher Einfluss Sekretariat auf Entscheid der Kommission**

Keine Waffengleichheit zwischen Unternehmen und Sekretariat

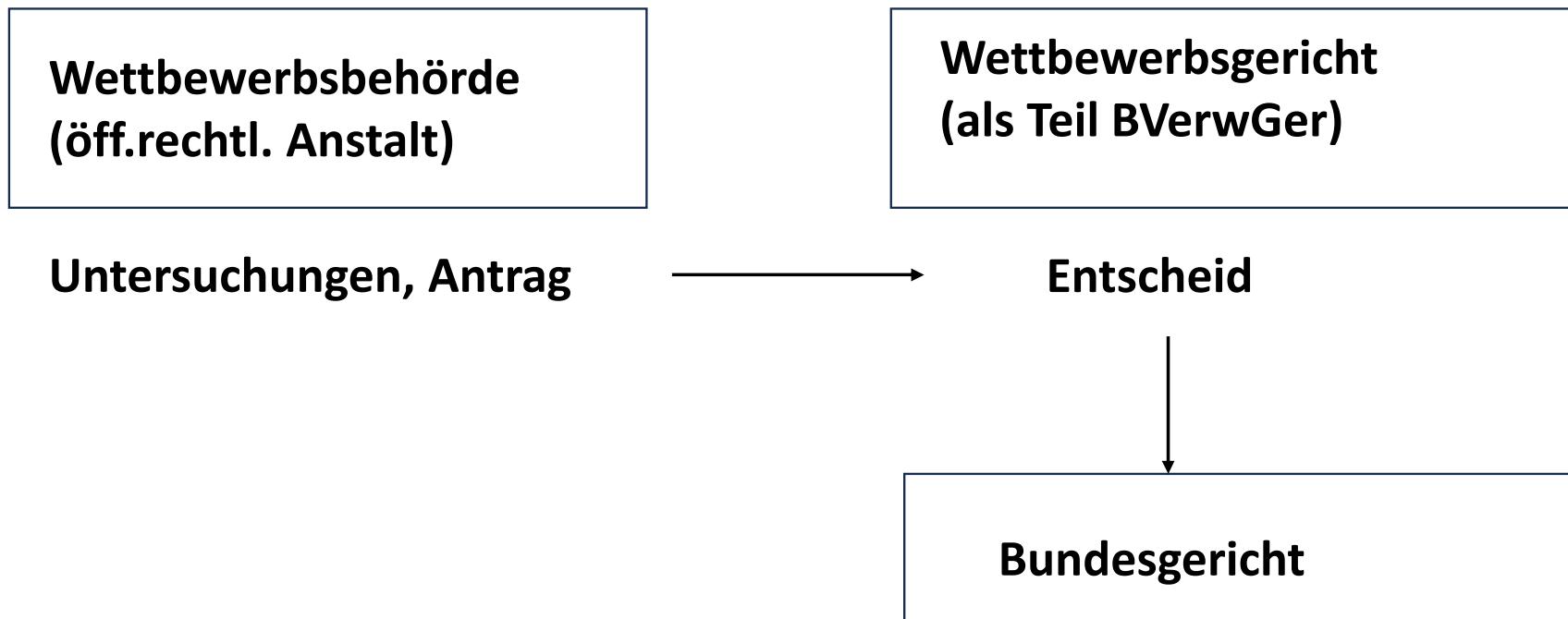
BVerwGer behebt rechtsstaatliche Mängel nicht; Unternehmen in Klägerrolle

Verletzung strafrechtlicher Grundsätze

Analogie Strafprozess



E-KG 2012



Expertenkommission Reform Wettbewerbsbehörden

2021/2022: **Vernehmlassung Teilrevision KG; Kritik an institutioneller Struktur**

März 2023: **Einsetzung Expertenkommission**

- **Erarbeitung der rechtsstaatlichen und wettbewerbsrechtlichen Grundlagen**
- **Erarbeitung von Beurteilungskriterien**
- **Skizzierung von Grundmodellen**
- **Rechtsvergleichende Untersuchungen**
- **Befragungen Behörden, Wirtschaftsverbände, Fachorganisationen, ausländische Experten**
- **Bewertung der Grundmodelle**
- **Empfehlungen**

1.12.2013 **Schlussbericht**

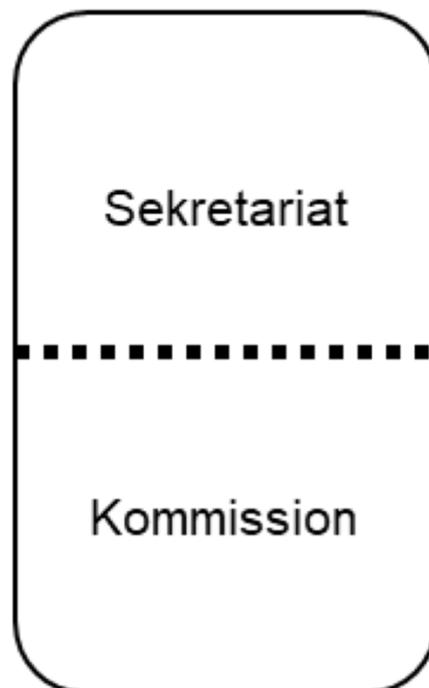
Grundmodelle

Instruktion Entscheidung

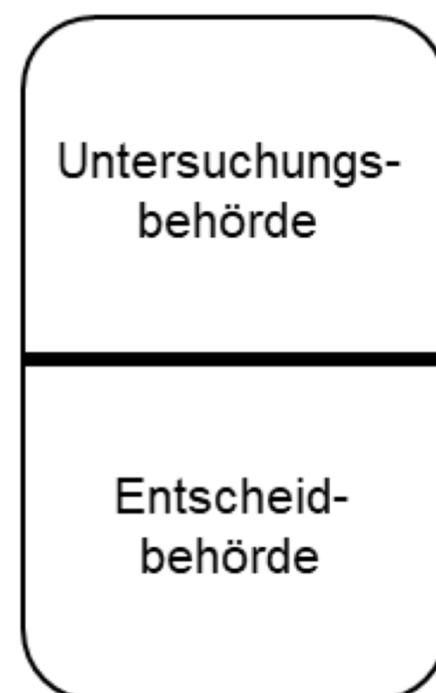
*Einstufiges
Verwaltungs-
behördenmodell*



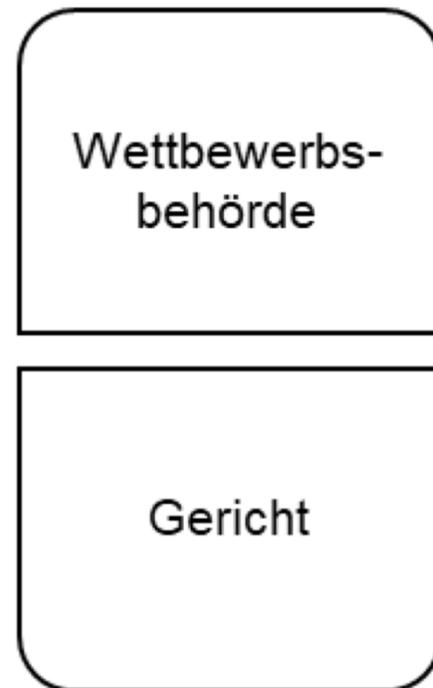
Hybrides Modell



*Zweistufiges
Verwaltungs-
behördenmodell*



Gerichtsmodell



Empfehlung Expertenkommission

«Status quo plus»:

- **Grundsätzlich bisherige Struktur, aber mit Optimierungen**
- **Verkleinerung und Professionalisierung der Kommission**
- **Klarere Aufgabentrennung Sekretariat/Kommission**
- **Reformen Bundesverwaltungsgericht**

Gründe für Beibehaltung bisherige Struktur

- Rechtsstaatliche Bedenken gemäss Justiz nicht begründet (Menarini, BGE 139 I 72 E. 4)
- In vielen anderen Bereichen analoge Struktur:
 - Verwaltungssanktionen in anderen Bereichen
 - Steuerhinterziehungsstrafen
 - Strafbefehlsverfahren, Verwaltungsstrafrecht
- Rechtsvergleichend: Gerichtsmodell als Ausnahme
- Unsicher, ob Gerichtsmodell für Unternehmen wirklich vorteilhafter
- Grosser legislatorischer und organisatorischer Aufwand

Rechtsstaatliche Probleme liegen anderswo

Lange Verfahrensdauer

(s. seco, Beschwerdeverfahren in Kartellsachen am Bundesverwaltungsgericht, Evaluation Verfahrensdauer und Sachverhaltsermittlung, Juni 2025)

Unbestimmtheit der Tatbestände (v.a. Art. 7 KG)

Wertungsdiskrepanz

- **Handeln eines einzelnen Unternehmens**
- **Fusion von Unternehmen**
- **Absprachen zwischen Unternehmen**

Auswirkungen auf den Wettbewerb gleich, kartellrechtliche Behandlung unterschiedlich

Ist aber materiellrechtliches Problem, nicht institutionelles

Weiteres Vorgehen

Materielle KG-Revision in Parlament

Institutionen:

- **Annahme Motion 23.3224 Français 17.3./4.6.2025**
- **Vorentwurf und Eröffnung Vernehmlassung 13.6.2025:**
Grundlage: Status quo mit punktuellen Modifikationen

Affaire à suivre

*Danke für Ihre
Aufmerksamkeit*